

**WAS DAS HERZ BEGEHRT |
NEUBAU-REIHENHAUS | 125m² WNFL | MODERN
| HELL | KINDERFREUNDLICH | BEZUG
FRÜHJAHR 2026**

Objekt: IH203_2 • 4271 St. Oswald bei Freistadt
478.000,00 €



Symbolbild

Eckdaten der Immobilie

Technische-Angaben		Anzahl Stellplätze	3
ImmoNr.	IH203_2		
Betreuer	Stefan Huber		
Auftragsart	Exklusiv	5G, Mobil	
Katastralgemeinde	St. Oswald	3 Freiplätze	
KgNr	41023	2	
Widmung	Bauland Wohngebiet	Luft-/	
Anteile	1/1	Wasserwärmepumpe	
Eigentumsform	Alleineigentum	Fußbodenheizung, Wärmepumpe	
Geografische-Angaben		Heizungsart	
PLZ	4271	Küche	offene Küche
Ort	St. Oswald bei Freistadt	Bad	Fenster, Dusche, Wanne
Bundesland	Oberösterreich	Ausrichtung	Südwest
Land	Österreich	Balkon/Terrasse	
Nähe	Hausapotheke	Kabel Sat TV	Ja
Orientierung	SW	Wasch/Trockenraum	Ja
Wohnanlage	Kastlhöf	Energiestandard	Niedrigenergiehaus
Lage im Bau	Mitte	Ausstattungsqualität	KfW40
Lage Gebiet	Ortslage	Bauweise	Normal
		Stellplatzart	Massiv
		Dachform	Stellplatz im Freien
		Terrasse	Flachdach
		ruhig	Ja
		zentral	Ja
		Klimatisierung	Zentralisiert
		Verglasung	Doppelt verglast
		Gartennutzungsart	Eigennutzung
		Balkon/Terrasse	Ja
Flächen		Zustand	
Wohnfläche	116 m ²	Baujahr	2024
Nutzfläche	125 m ²		
Grundstücksgröße	301 m ²		
Gartenfläche	88 m ²		
Anzahl Zimmer	5		
Anzahl Schlafzimmer	3		
Anzahl Badezimmer	1		
Anzahl sep. WC	1		
Balkon/Terrasse Fläche	23 m ²		
Anzahl Terrassen	1		
Ausstattung			
Internetanschluss			
Stellplätze			
Etagenzahl gesamt			
Befeuerung			
Heizungsart			
Küche			
Bad			
Ausrichtung			
Balkon/Terrasse			
Kabel Sat TV			
Wasch/Trockenraum			
Energiestandard			
Ausstattungsqualität			
Bauweise			
Stellplatzart			
Dachform			
Terrasse			
ruhig			
zentral			
Klimatisierung			
Verglasung			
Gartennutzungsart			
Balkon/Terrasse			

Zustand	Erstbezug	Dist.	0,3 km
Energieausweis gültig bis	16.06.2034	Einkaufsmöglichkeiten (km)	
HWB	44,4 kWh/(m ² a)	Dist. Flughafen (km)	54,8 km
Klasse HWB	B	Dist. Bus (km)	1,3 km
PEP-Wert	32,8	Dist. Gaststätten (km)	1,4 km
Klasse PEP-Wert	A++	Dist. Apotheke (km)	7,1
fGEE	0,64	Dist. Arzt (km)	0,75
Klasse fGEE	A+	Dist. Ärztezentrum (km)	9,2
Ausstelltdatum	17.06.2024	Dist. Sportanlagen (km)	1,4
Energiepass		Dist. See (km)	13,2
CO2-Emissionsklasse	A+	Dist. Naherholung (km)	2,1
CO2-Ausstoß	7,3	Dist. Wandergebiete (km)	3,9
Baujahr lt.	2024	Dist. Skigebiet (km)	10,4
Energieausweis		Dist. Fernbahnhof (km)	12,4 km
Endenergiebedarf	27 kWh/(m ² a)	Zulieferung	Ja
Warmwasser enthalten	Ja	Fussweg zu öf. Verkehr	ca. 1 Min.
Altlasten	keine Altlasten lt Verdachtsflächenkataster	Fahrzeit zu HBF	ca. 12 Min.
Projektstatus	im Bau	Fahrzeit zu BAB	ca. 5 Min.
Jahrgang Energiepass	2014	Fahrzeit zu Flughafen	ca. 55 Min.
Energieausweis	Bedarfssausweis		
Preise			
Verfügbar ab	Frühjahr 2025	Kaufpreis	478.000,00 €
Kinderfreundlich	Ja	Kaufpreis	478.000,00 €
Name des Neubaus	Kastlhöf	Betriebskosten	85,00 €
Dist. Kindergarten (km)	1,2 km	Heizkosten (o.WW) (exkl. USt)	25,00 €
Dist. Volksschule (km)	1,2 km	HK (o.WW) USt %	20 %
Dist. NM-Schule (km)	1,4 km	Warmwasser (exkl. USt)	25,00 €
Dist. Gymnasium (km)	7,3 km	WW USt %	20 %
Dist. Autobahn (km)	7,8 km	Sonst. Kosten (exkl. USt)	71,00 €
Dist. Zentrum (km)	1,4 km	Heizkosten (inkl USt)	60,00 €
		Sonst. Kosten Kauf	71,00 €
		Stellplatzanzahl	3

Grunderwerbsteuer (3,5%)	16.730	Heizkosten USt.	10,00 €
Vertragserrichtung	5.736	Kategorie	
Kaufpreis (inkl. USt)	478.000,00 €	Objektart	Haus
Betr.-Kosten (inkl. USt)	85,00 €	Objekttyp	Reihenmittel
HK (o.WW) USt	5,00 €	Nutzungsart	Wohnen
Heizkosten (o.WW) (inkl. USt)	30,00 €	Vermarktungsart	Kauf
WW USt	5,00 €	Provision	
Warmwasser (inkl. USt)	30,00 €	Provisionsfrei	Ja
Sonst. Kosten (inkl. USt)	85,20 €		
Heizkosten	50,00 €		

Beschreibung

HERZLICH WILLKOMMEN IN ST. OSWALD BEI FREISTADT – WO FAMILIEN WACHSEN UND LEBEN AUFBLÜHT

DAS VORSTELLEN

Ein Zuhause, das mitwächst. Wer eine Familie gründet oder mit den Kindern ein neues Kapitel aufschlagen möchte, sucht mehr als nur vier Wände – man sucht Geborgenheit, Platz zum Entfalten und eine Umgebung, in der sich alle wohlfühlen. Genau das finden Sie hier in St. Oswald bei Freistadt: sonnige Wohnlage, echtes Dorfgefühl und gleichzeitig die Nähe zur Bezirkshauptstadt – perfekt für Familien, die beides möchten.

Unweit vom Unimarkt und der Hausarztordination Dr. Etzlstorfer & Dr. Zauner OG entstehen 6 moderne, gemütliche Reihenhäuser sowie 6 großzügige Doppelhäuser – durchdacht geplant, familienfreundlich gestaltet und mit viel Raum für Ihre persönlichen Wohnräume.

Etwas erhöht über der Oswalder Senke genießen Sie den Blick über den Ort und die sanften Hügel des Mühlviertels – ein Panorama, das jeden Tag ein bisschen Urlaub in den Alltag bringt.

Hier entsteht ein Ort, an dem Kinder unbeschwert aufwachsen, Nachbarn einander kennen und gemeinsames Leben großgeschrieben wird.

Am Ende der Projektbeschreibung finden Sie alle Infos zum Umfeld, Schulen, Kinderbetreuung und Infrastruktur – kurz: alles, was Familien wichtig ist.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Häuser im Detail vor und zeigen, wie individuell Sie Ihr neues Zuhause gestalten können. Denn gut geschnittene Grundrisse sind die Basis – aber erst mit Ihren Farben, Ideen, Möbeln und Lieblingsmomenten wird daraus Ihr ganz persönliches Familiennest.

Bei der Planung dieser Häuser wurde an das gedacht, was Familien wirklich brauchen: Raum zum Leben, kurze Wege und ein Zuhause, das mit den Jahren mitwächst.

Aus Kostengründen – und weil moderne Heizsysteme heute kaum Platz benötigen – wurde bewusst auf eine Unterkellerung verzichtet. Das spart Geld, schafft aber dennoch alle nötigen Stauraummöglichkeiten direkt im Haus.

DIE HÄUSER

Der offene Wohn- und Essbereich ist das Herzstück jedes Hauses: hell, freundlich und großzügig gestaltet. Große Fensterelemente bringen viel Tageslicht ins Familienleben – ideal für gemeinsame Mahlzeiten, Hausaufgaben oder entspannte Abende auf der Couch.

Ein praktischer Wirtschaftsraum liegt direkt neben dem Wohnbereich. Der Raum kann flexibel genutzt werden: als Hauswirtschaftsraum, Homeoffice oder sogar als zusätzliches Kinder- oder Spielzimmer – ganz nach Ihren Bedürfnissen. Unter der Treppe findet sich die Haustechnik – kompakt, aber effizient.

Im Obergeschoss befinden sich drei gut geschnittene Schlafzimmer zwischen 14,4 und 17,3m² – perfekt für Eltern und Kinder.

Jedes Zimmer wurde so geplant, dass ein Doppelbett problemlos Platz findet. Das Elternzimmer bietet zudem ausreichend Fläche, um einen Schrankraum zu integrieren – ideal, um Ordnung und Übersicht im Alltag zu bewahren.

Das Badezimmer wurde bewusst familienfreundlich gestaltet: Eine Dusche für den schnellen Start in den Tag und eine Badewanne für entspannte Abende oder das Planschen mit den Kleinsten – denn gerade mit Kindern ist eine gemütliche Wanne einfach unbezahlbar.

Jede Reihenhauseinheit verfügt über einen eigenen Garten mit 90 bis 270 m² Nutzfläche sowie einer Ter-

rasse mit rund 24 m² – ausreichend Platz für Spielen, Grillen oder einfach zum Durchatmen nach einem langen Tag.

Die Grundstücke sind an den südlichen Enden durch Steinschlichtmauern, Ziersträucher und einen Doppelstabzaun eingefriedet – sicher, grün und pflegeleicht.

Auf der nördlichen Seite befinden sich je Einheit drei PKW-Stellplätze, zusätzlich gibt es ausreichend Besucherparkplätze.

Wer möchte, kann zudem Carports unkompliziert und nachträglich errichten.

Praktisch ist auch der Kellerersatzraum beim Hauseingang – ideal für Fahrräder, Kinderwagen, Gartengeräte oder Spielsachen.

Hier entsteht ein Zuhause, das Komfort, Sicherheit und Natur vereint – ein Ort, an dem Familien sich rundum wohlfühlen und Kinder sorglos aufwachsen können.

DIE INFRASTRUKTUR

Die Gemeinde Sankt Oswald liegt nur knapp 10 Minuten östlich der Bezirksstadt Freistadt, rund 25 Minuten vom südlichen Bezirkszentrum Hagenberg/Pregarten/Wartberg und etwa 30 Minuten von der Landeshauptstadt Linz entfernt.

Auf 658 m Seehöhe, an der Faistritz am Rande der Mühlviertler Alm, vereint der Ort die Ruhe des Landlebens mit der Nähe zur Stadt.

Sankt Oswald ist eine typische, charmante Mühlviertler Marktgemeinde mit einer gut ausgebauten Infrastruktur, die das tägliche Leben angenehm und unkompliziert macht.

Ein vielfältiger Branchenmix sorgt dafür, dass Sie alles finden, was Sie für den Alltag benötigen – regional, überschaubar und persönlich.

DAS BILDUNGS- UND BETREUUNGSANGEBOT

Familienfreundlichkeit wird in Sankt Oswald großgeschrieben. Die Gemeinde bietet eine Krabbelstube, einen Gemeindekindergarten, sowie eine Volks- und Mittelschule direkt im Ort.

Für weiterführende Schulen und spezielle Ausbildungsmöglichkeiten liegt die Bezirksstadt Freistadt in bequemer Reichweite – schnell erreichbar und bestens angebunden.

DAS LEBEN

Sankt Oswald begeistert mit einem breiten Freizeitangebot und vielfältigen Möglichkeiten, aktiv zu sein oder einfach zu genießen. Der Sport- und Freizeitpark lädt zu Bewegung und Begegnung ein – ob beim Fußball, Tennis, Skifahren oder Turnen. Ein Freibad, ein spannender Bogenparcours und der weitum bekannte 18-Loch-Golfplatz des Golfclubs Mühlviertel sorgen für Abwechslung und Freizeitspaß.

Auch Reiterinnen und Reiter kommen voll auf ihre Kosten: Das weitläufige Reitwegenetz mit zahlreichen Einstellmöglichkeiten rund um Sankt Oswald bietet ideale Bedingungen für Pferdefreunde.

Umgeben von den sanften Hügeln des Mühlviertels finden Sie hier Erholung und Entspannung inmitten der Natur. Über 100 km markierte Wanderwege führen auf Höhen zwischen 600 und 1.000 Metern durch romantische Wiesen, stille Wälder und malerische Landschaften.

Beliebte Ausflugsziele sind der Braunberg (912 m) mit Alpenvereinshütte und der Buchberg mit der Aussichtswarte „Hoh-Haus“.

Auch im Winter zeigt sich Sankt Oswald von seiner schönsten Seite.

Fernab von Hektik und Massentourismus erleben Sie hier eine noch ursprüngliche Natur – ideal für Schneeschuhwanderungen, Langlaufen oder gemütliche Spaziergänge im Schnee.

GENUSS UND GEMEINSCHAFT

Kulinarisch bietet Sankt Oswald eine angenehme Vielfalt: die Bäckerei Haneder, das Ristorante-Pizzeria Napoli, das Gasthaus zur Post, das Restaurant am Golfplatz und das Dorfwirtshaus Gartner in herrlicher, nebelfreier Lage von Marreith laden zum Genießen und Verweilen ein.

Ein reges Vereinsleben mit rund 40 Vereinen verschiedenster Art sorgt für Gemeinschaft, Begegnung und lebendige Dorfkultur – das macht Sankt Oswald zu einem Ort, an dem man sich schnell zuhause fühlt.

KAUFABWICKLUNG | VERKAUFSMODUS

Mögliche Besichtigungstermine sind wochentags jeweils an einem Donnerstag und Freitag jeweils von 09.00 – 11.00 Uhr und von 13.00 – 15.00 Uhr möglich. Es wird um eine telefonische Terminvergabe unter 0664 450 90 58 ersucht.

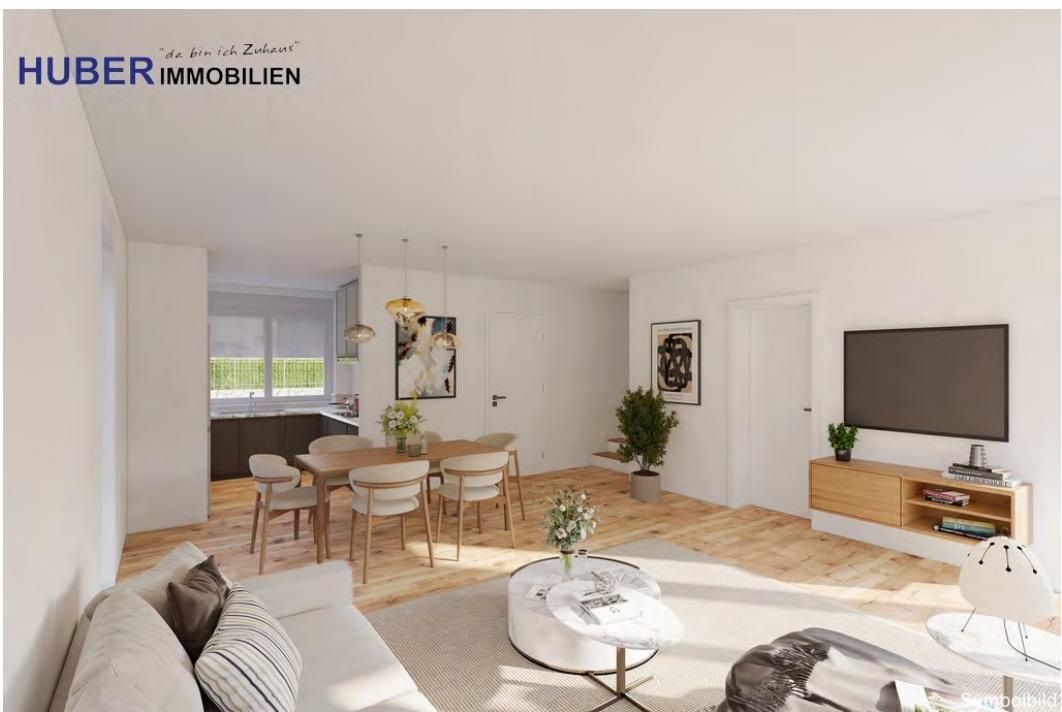
Vereinbaren Sie einen ersten KENNENLERNTERMIN MIT DER IMMOBILIE. Wir freuen uns auf Ihren Anruf

Bilder der Immobilie

Gesamtanlage



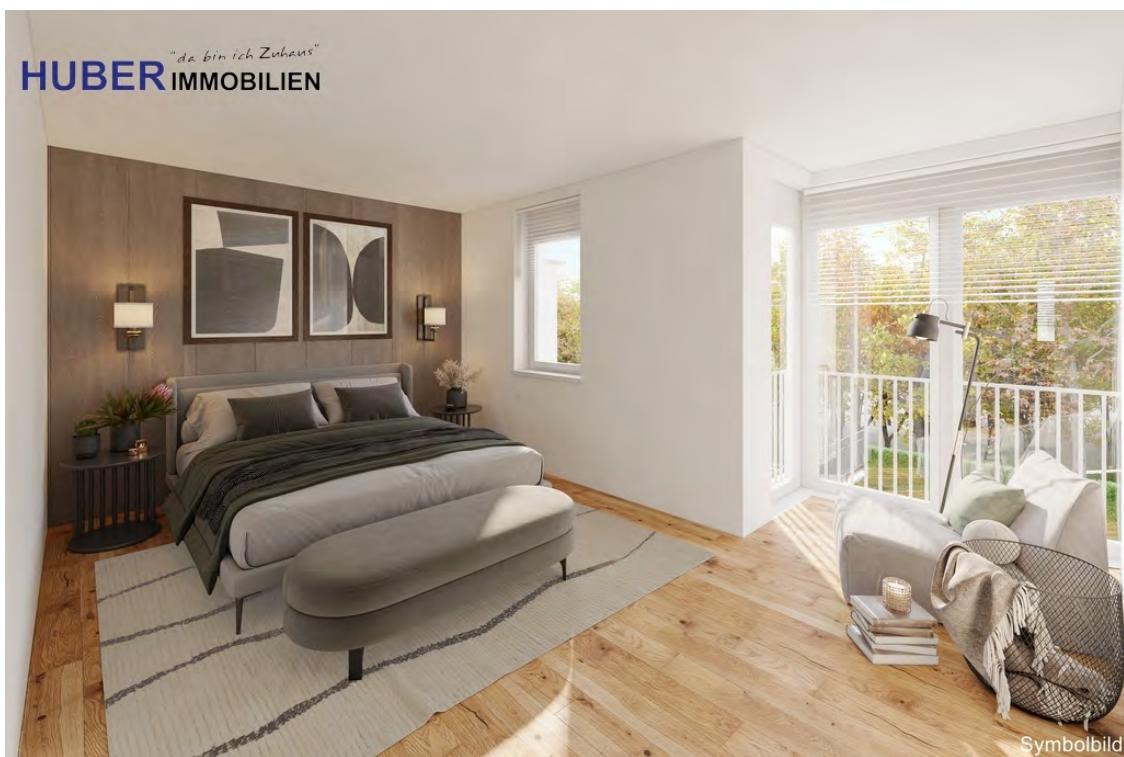
Wohn-Ess-Küchenbereich-2



Badezimmer



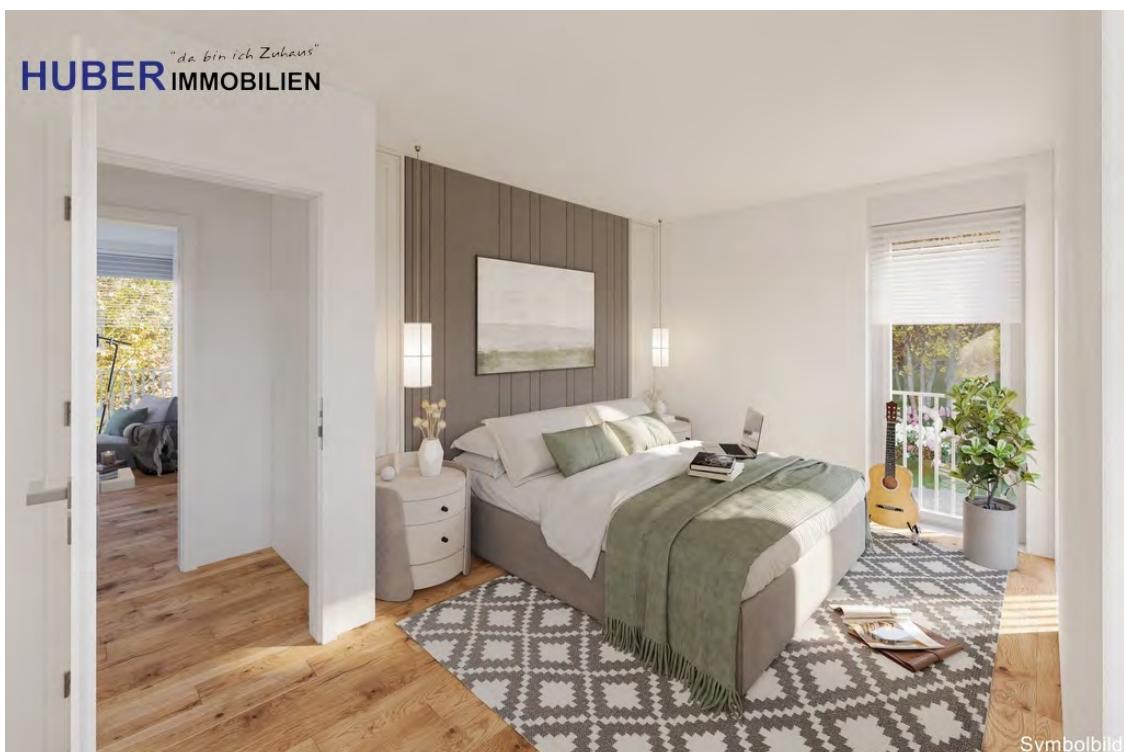
Elternschlafzimmer



Kinderzimmer 2



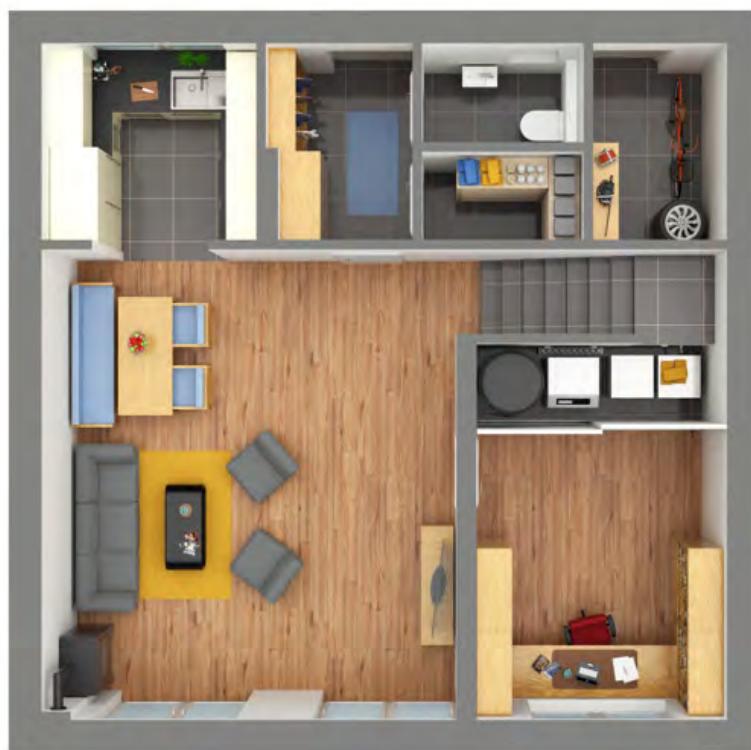
Kinderzimmer-Eckreihenhaus



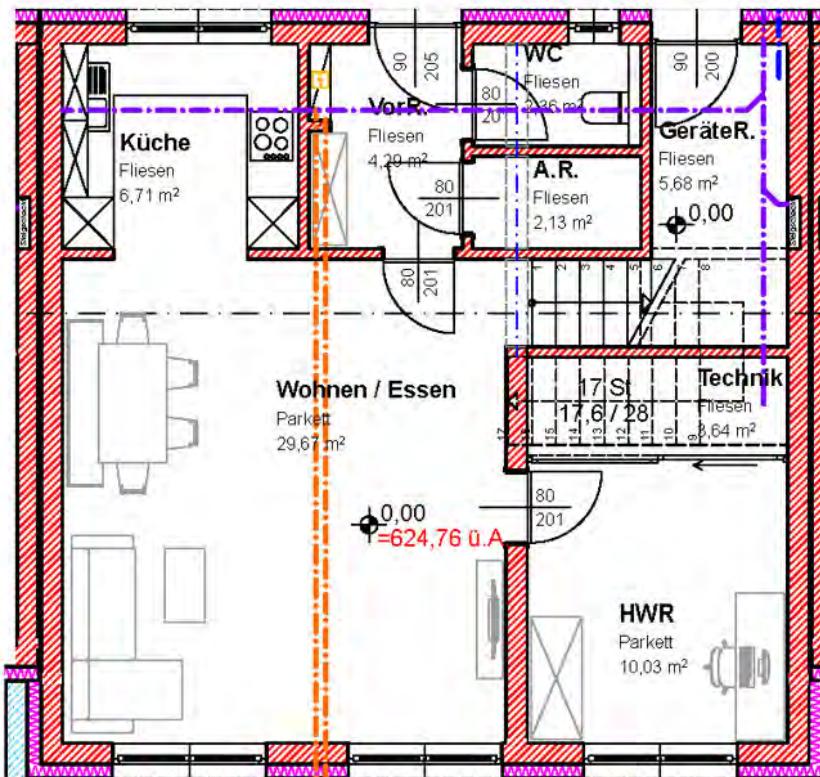
aktueller Baufortschritt



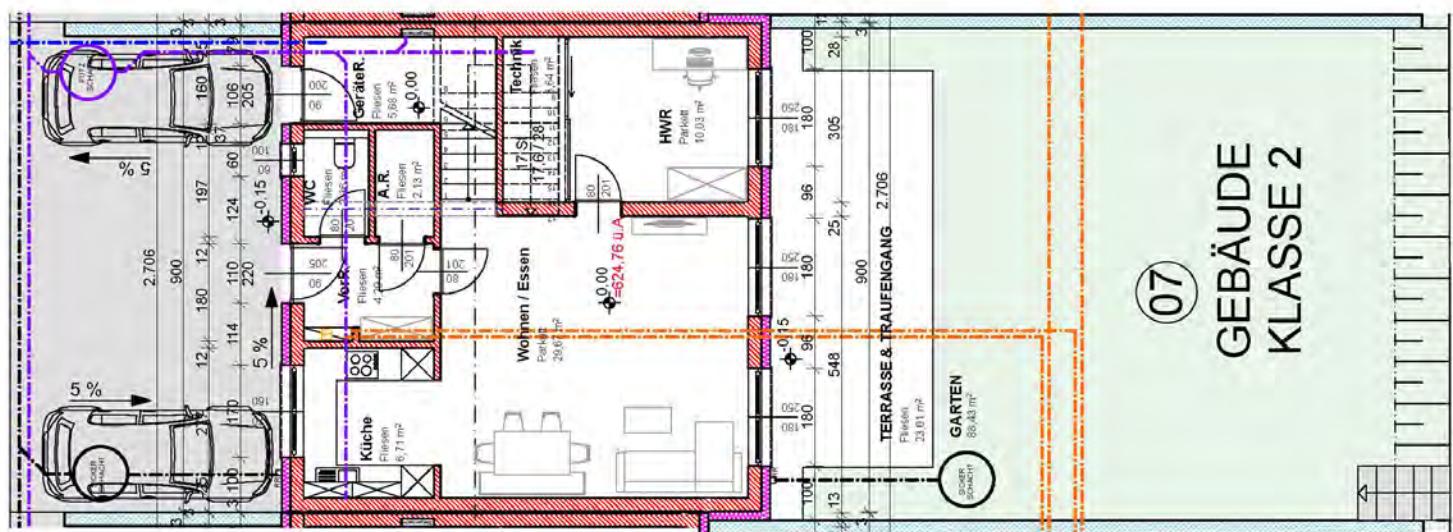
Erdgeschoss Visualisiert



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss-EG-Garten

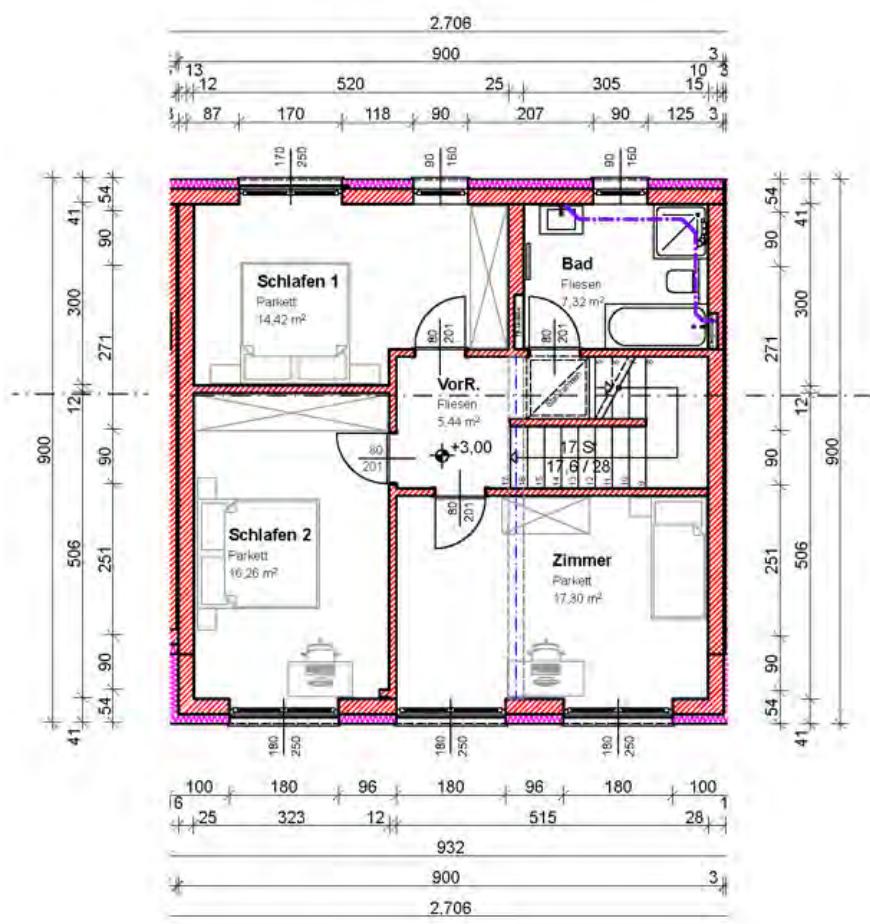


HUBER IMMOBILIEN "da bin ich Zuhause"

Obergeschoss Visualisiert

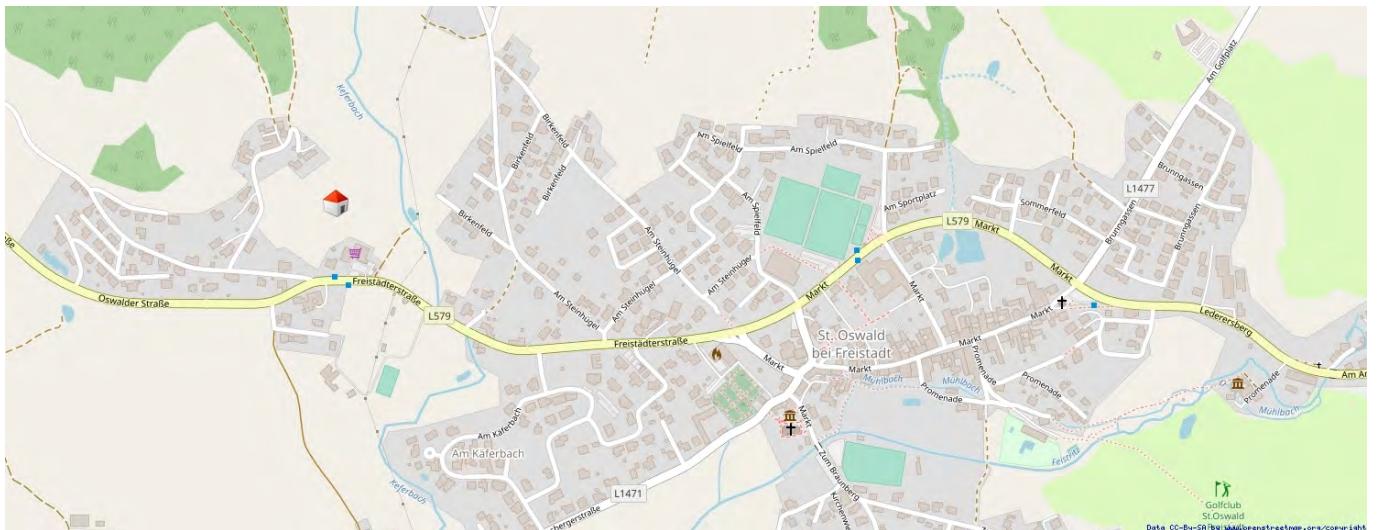


Grundriss Obergeschoss



Lageplan

Lage der Reihenhäuser



Kaufpreis Reihenhaus 1b-St. Oswald	€ 478.000,00	
3,5% Grunderwerbsteuer	€ 16.730,00	
1,1% Grundbucheintragungsgebühr	€ -	
1,2% Vertragserrichtungskosten Pauschal	€ 5.736,00	
Gesamtkosten	€ 500.466,00	
Monatliche Kosten aktuell		
Gemeindeabgaben ca.	€ 80,00	
Heiz/Warmwasserkosten/Stromkosten ca.	€ 150,00	
Gesamtkosten ca.	€ 230,00	€ 230,00
FINANZIERUNG VARIANTE A		
Gesamtkosten	€ 500.466,00	
Eigenmittel	-€ 100.466,00	
Hypothekarkredit 5 Jahre (2,95 %)	€ 400.000,00	
Fixzins 5 Jahre		€ 1.590,00
monatl. GESAMTAUFWAND WOHNEN		€ 1.820,00
FINANZIERUNG VARIANTE B		
Gesamtkosten	€ 500.466,00	
Eigenmittel	-€ 135.466,00	
Hypothekarkredit 35 Jahre (3,59 %)	€ 365.000,00	
Fixzins 25 Jahre		€ 1.590,00
monatl. GESAMTAUFWAND WOHNEN		€ 1.820,00
FINANZIERUNG VARIANTE C		
Gesamtkosten	€ 500.466,00	
Eigenmittel	-€ 175.466,00	
Hypothekarkredit 35 Jahre (3,59 %)	€ 325.000,00	
Fixzins 25 Jahre		€ 1.415,00
monatl. GESAMTAUFWAND WOHNEN		€ 1.645,00
Rechtliche Hinweise : Das Ergebnis des Kreditrechners dient Ihnen als Orientierungshilfe.		
Berechnungen erfolgen ohne Berücksichtigung von weiteren Entgelten, zB Kontoführung. Die		
Bereitstellung dieses Rechners stellt kein Angebot dar. Jede Haftung für allfällige Fehlfunktionen wird		
daher ausgeschlossen. Nutzen Sie darüber hinaus die Kompetenz Ihres Bankberaters und lassen Sie sich		
unverbindlich Ihre persönliche Finanzierung zusammenstellen.		
Quelle: https://www.zinsen-berechnen.de/kreditrechner		

Ihr Ansprechpartner



Herr Stefan Huber
Fa. Huber Immobilien e. U.
Hauptplatz 17
4240 Freistadt

Telefon: +43 664 450 90 58

Mobil: +43 664 450 90 58

E-Mail: office@immohuber.at
Web: www.immohuber.at

Rechtshinweis

Da wir Objektangaben nicht selbst ermitteln, übernehmen wir hierfür keine Gewähr. Dieses Exposé ist nur für Sie persönlich bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist an unsere ausdrückliche Zustimmung gebunden und unterbindet nicht unseren Provisionsanspruch bei Zustandekommen eines Vertrages. Alle Gespräche sind über unser Büro zu führen. Bei Zu widerhandlung behalten wir uns Schadenersatz bis zur Höhe der Provisionsansprüche ausdrücklich vor. Zwischenverkauf ist nicht ausgeschlossen.

Nebenkostenübersicht

Kauf / Verkauf / Baurecht

Informationen zum Maklervertrag

ÖVI-Form Nr.13K/07/2023

Diese Broschüre wird Ihnen von der Firma
HUBER IMMOBILIEN e. U.
Marktplatz 4
4212 Neumarkt i. M.

überreicht, welche als Makler tätig ist und durch
Geschäftsführer Stefan Huber..... vertreten ist.

I. Grundlagen der Maklerprovision	2
II. Nebenkosten bei Kaufverträgen	3
III. Nebenkosten bei der Vermittlung von Baurechten	4
IV. Nebenkosten bei Hypothekardarlehen	5
V. Energieausweis	6
VI. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern	7
VII. Rücktrittsrechte	12
VIII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung	16

Anhang: Muster-Widerrufsformular gem. Anhang I zu BGBI I 2014/33

- § 6 Abs. 1, 3 und 4; § 7 Abs. 1; §§ 10 und 15 Maklergesetz**
- § 6 (1)** Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft durch die vertragsgemäße verdiestliche Tätigkeit des Maklers einem Dritten zusteht kommt.
- (3)** Der Makler hat auch dann Anspruch auf Provision, wenn auf Grund seiner Tätigkeit zwar nicht das vertragsgemäß zu vermittelnde Geschäft, wohl aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zusteht kommt.
- (4)** Dem Makler steht keine Provision zu, wenn er selbst Vertragspartner des Geschäfts wird. Dies gilt auch, wenn das mit dem Dritten geschlossene Geschäft wirtschaftlich einem Abschluss durch den Makler selbst gleichkommt. Bei einem sonstigen familiären oder wirtschaftlichen Naheverhältnis zwischen dem Makler und dem vermittelten Dritten, das die Wahrung der Interessen des Auftraggebers beeinträchtigen könnte, hat der Makler nur dann einen Anspruch auf Provision, wenn er den Auftraggeber unverzüglich auf dieses Naheverhältnis hinweist.

- § 7 (1)** Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts. Der Makler hat keinen Anspruch auf einen Vorschuss.
- § 10** Der Provisionsanspruch und der Anspruch auf den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen werden mit ihrer Entstehung fällig.

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2, OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzesbestecke und ständiger Rechtsprechung sorgfältig erstellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WCO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Übrigen wird eine allfällige Haftung wegen Vermögensschäden ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch Versatz oder grobe Fahrlässigkeit begegnet werden ist. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.



Besondere Provisionsvereinbarungen

§ 15 (1) Eine Vereinbarung, wonach der Auftraggeber, etwa als Entschädigung oder Ersatz für Aufwendungen und Mühehaltung, auch ohne einen dem Makler zurechenbaren Vermittlungserfolg einen Betrag zu leisten hat, ist nur bis zur Höhe der vereinbarten oder ortsüblichen Provision und nur für den Fall zulässig, dass

1. das im Makervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;
 2. mit dem vom Makler vermittelten Dritten ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Maklers fällt;
 3. das im Makervertrag bezeichnete Geschäft nicht mit dem Auftraggeber, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Auftraggeber dieser die ihm vom Makler bekannt gegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der vermittelte Dritte dieser die Geschäftsmöglichkeit bekannt gegeben hat, oder
 4. das Geschäft nicht mit dem vermittelten Dritten zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.
- (2) Eine solche Leistung kann bei einem Alleinvermittlungsauftrag weiters für den Fall verhinderbar werden, dass
1. der Alleinvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird;
 2. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist, oder
 3. das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrags auf andere Art als durch die Vermittlung eines anderen vom Auftraggeber beauftragten Maklers zustande gekommen ist.
- (3) Leistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten als Vergütungsbetrag im Sinn des § 1336 ABGB.
- Ann.: Eine Vereinbarung nach § 15 MaklerG ist bei Makerverträgen mit Verbraucherschriftlich zu treffen.

II. Nebenkosten bei Kaufverträgen

1. Grunderwerbsteuer vom Wert der Gegenleistung 3,5 %
(Ermäßigung oder Befreiung in Sonderfällen möglich)
2. Grundbucheintragungsgebühr (Eigentumsrecht) 1,1 %
3. Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerichters sowie Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren
4. Kosten der Mitteilung und Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durch den Parteienvertreter nach Vereinbarung im Rahmen der Tarifordnung des jeweiligen Urkundenerichters
5. Verfahrenskosten und Verwaltungsabgaben für Grundverkehrsverfahren
(länderweise unterschiedlich)

6. Förderungsdarlehen bei Wohnungseigentumsobjekten und Eigenheimen – Übernahme durch den Erwerber: Neben der laufenden Tilgungsrate ist eine außerordentliche Tilgung bis zu 50 % des aushaftenden Kapitals bzw. Verkürzung der Laufzeit möglich. Der Erwerber hat keinen Rechtsanspruch auf Übernahme eines Förderungsdarlehens.

7. Allfällige Anliegerleistungen laut Vorschreibung der Gemeinde (Aufschließungskosten und Kosten der Baurefmachung des Grundstückes) sowie Anschlussgebühren und Kosten (Strom, Gas, Wasser, Kanal, Telefon etc.).
8. Vermittlungsprovision (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)
 - bei Kauf, Verkauf oder Tausch von
 - Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen
 - Liegenschaftsanteilen, an denen Wohnungseigentum besteht oder vereinbarungsgemäß begründet wird
 - Unternehmen aller Art
 - Abgeltungen für Superärfidikate auf einem Grundstück bei einem Wert
 - bis EUR 36.336,42 je 4 %
 - von EUR 36.336,43 bis EUR 48.448,50 EUR 1.453,46 *
 - ab EUR 48.448,51 je 3 %

*Schwellenwertregelung gem. § 12 Abs. 4 ImmMw

- bei Optionen
 - Vermittelt der Makler einen Optionsvertrag, der dem optionsberechtigten Interessenten das zeitlich befristete Recht einräumt, durch ein seitige Erklärung das betreffende Geschäft zustande zu bringen, darf bei Abschluss des Optionsvertrages mit dem Optionsberechtigten vereinbart werden, die restlichen 50 % erst im Fall der Ausübung des Optionsrechts. Ein allenfalls geleistetes Optionsentgelt bleibt bei der Ermittlung der Provision unberücksichtigt. Gegenüber dem Optionsverpflichteten kann die vereinbarte Abgeberprovision erst bei Ausübung der Option in Rechnung gestellt werden.

III. Nebenkosten bei der Vermittlung von Baurechten

1. Grunderwerbsteuer
 - Als grundstücksgleiches Recht unterliegen die Einräumung, Verlängerung und Übertragung eines Baurechts der Grunderwerbsteuer. Die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich ident mit jener von „normalen“ Grundstücken und entspricht daher mindestens dem Grundstückswert bzw. einer höheren Gegenleistung. Wird, wie es bei der Einräumung von Baurechten üblich ist, als Gegenleistung neben einer auffälligen Einmalzahlung die Bezahlung eines laufenden Bauzinses vereinbart, ist für die Ermittlung der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer in diesem Fall der Bauwert der laufenden Bauzinszahlungen zuzüglich der allfälligen Einmalzahlung im Zuge der Einräumung des Baurechts heranzuziehen. Die Ermittlung dieses Barwertes hat entsprechend den Regelungen des Bewertungsgesetz-

zes zu erfolgen. Dieses steht bei der Ermittlung des Barwertes eine Deckelung mit dem 18 fachen Jahreswert der laufenden Bauzinszahlungen vor.

Bei der Ermittlung des Grundstückswertes von Baurechten sind je nach verbleibender Restlaufzeit des Baurechtes zwei mögliche Fälle zu unterscheiden (§ 2 Abs. 4 Grundstückswertverordnung):

Grundwert

a) *Beiträgt die Dauer des Baurechtes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld noch 50 Jahre oder mehr, ist der Grundwert des Baurechtes in Höhe des Grundwertes des unbauerten Grundstückes (Abs. 2) und der Grundwert des belasteten Grundstückes mit Null anzusetzen.*

b) *Beiträgt die Dauer des Baurechtes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld weniger als 50 Jahre, ist der Grundwert des Baurechtes mit 2 % des Grundwertes des unbauerten Grundstückes (Abs. 2) für jedes volle Jahr der restlichen Dauer des Baurechtes anzusetzen. Der Grundwert des belasteten Grundstückes ist die Differenz zwischen dem Grundwert des unbauerten Grundstückes und dem Grundwert für das Baurecht.*

Gebäudewert

Wird das Baurecht an einem bebauten Grundstück eingeräumt, ist der Gebäudewert nach § 2 Abs. 3 der Grundstückswertverordnung zu berechnen.

2. Grundbucheintragungsgebühr

Die Eintragungsgebühr bei der Eintragung des Baurechts bestimmt sich wie bei der Eintragung des Eigentumsrechts durch den Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsvorkehr bei einer Veräußerung üblicherweise zu erzielen wäre (§ 26 Abs. 1 GG).

3. Vermittlungsprovision (gesetzlich vorgesehene Höchstprovision)

Bei der Vermittlung von Baurechten beträgt die Höchstprovision jeweils bei einer Dauer des Baurechts von

- 10 bis 30 Jahren 3 %
- über 30 Jahre 2 %

des auf die Dauer des vereinbarten Baurechtes entfallenden Bauzinses.

Bei einer Baurechtsdauer von mehr als 30 Jahren darf anstelle der 2 % eine Pauschalprovision in Höhe von jeweils 3 % zzgl. USt. berechnet vom Bauzins für 30 Jahre vereinbart werden (Wertgrenzenregelung § 12 Abs. 4 ImmMV). Da die Obergrenze mit 2 % des auf 45 Jahre entfallenden Bauzinses limitiert ist, stellt dieser Betrag unabhängig von einer länger vereinbarten Vertragsdauer gleichzeitig die Höchstprovision dar.

5. Kosten der allfälligen Schätzung laut Sachverständigenrat

6. Vermittlungsprovision

Darf den Betrag von 2 % der Darlehenssumme nicht übersteigen, sofern die Vermittlung im Zusammenhang mit einer Vermittlung gemäß § 15 Abs. 1 ImmMV steht. Besteht kein solcher Zusammenhang, so darf die Provision oder sonstige Vergütung 5 % der Darlehenssumme nicht übersteigen.

V. Energieausweis

Das Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAvg 2012) schreibt vor, dass der Verkäufer bei Verkauf eines Gebäudes oder eines Nutzungsobjektes dem Käufer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragsklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen, und ihm diesen spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss auszuhändigen hat. Sollte dies nicht erfolgen, hat der Käufer das Recht, nach erfolgloser Aufforderung an den Verkäufer entweder selbst einen Energieausweis zu beauftragen und die angemessenen Kosten binnen 3 Jahren gerichtlich geltend zu machen, oder direkt die Aushändigung eines Energieausweises einzuklagen.

Bei Anzeigen in Druckwerken und elektronischen Medien sind der Heizwärmeverbrauch (HWB) und der Gesamtenergieeffizienzfaktor (fGEE) anzugeben. Diese Verpflichtung trifft sowohl den Verkäufer als auch den von ihm beauftragten Immobilienmakler.

Der Verkäufer hat die Wahl, entweder einen Energieausweis über die Gesamtentnergieeffizienz des Nutzungsobjekts oder die Gesamtentnergieeffizienz eines vergleichbaren Nutzungsobjekts im selben Gebäude oder die Gesamtentnergieeffizienz des gesamten Gebäudes auszuhändigen. Für Einfamilienhäuser kann die Vorfage- und Aushändigungspflicht auch durch einen Energieausweis eines vergleichbaren Gebäudes erfüllt werden. Diese Vergleichbarkeit muss der Energieausweisersteller aber bestätigen.

Der Energieausweis ist nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften zu erstellen und soll eine vergleichbare Information über den energetischen »Normverbrauch« eines Objekts verschaffen. Die Berechnung der Energiekennzahlen basiert auf nutzungsunabhängigen Kenngrößen bei vordefinierten Rahmenbedingungen, weshalb bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten können.

Wird kein Energieausweis vorgelegt, gilt gem. § 7 EAvg zumindest eine dem Alter und Art des Gebäudes entsprechende Gesamtentnergieeffizienz als vereinbart.

Weiters sind Verwaltungsstrafbestimmungen zu beachten. Sowohl der Verkäufer als auch der Immobilienmakler, der es unterlässt, die Kennwerte HWB und fGEE im Inserat anzugeben, ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 1.450,- zu bestrafen. Der Makler ist dann entschuldigt, wenn er den Verkäufer über die Informationspflichten aufgeklärt hat und ihn zur Bekanntgabe der beiden Werte bzw. zur Einholung eines Energieausweises aufgefordert hat, der Verkäufer dies aber abgelehnt hat. Der Verkäufer ist des Weiteren mit einer Verwaltungsstrafe bis zu EUR 1.450,- konfrontiert, wenn er die Vorlage und / oder Aushändigung des Energieausweises unterlässt.

IV. Nebenkosten bei Hypothekendarlehen

1. Grundbucheintragungsgebühr 1,2 %
2. Allgemeine Rangordnung für die Verpfändung 0,6 %
3. Kosten der Errichtung der Schuldurkunde nach dem Tarif des jeweiligen Urkundenerrichters
4. Barauslagen für Beglaubigungen und Stempelgebühren laut Tarif

VI. Informationspflichten gegenüber Verbrauchern

Informationspflichten des Immobilienmakler

§ 30b KSchG (1) Der Immobilienmakler hat vor Abschluss des Makervertrags dem Auftraggeber, der Verbraucher ist, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Immobilienmaklers eine schriftliche Übersicht zu geben, aus der hervorgeht, dass er als Makler einschreitet, und die sämtliche, dem Verbraucher durch den Abschluss des zu vermittelnden Geschäfts voraussichtlich erwachsenden Kosten, einschließlich der Vermittlungsprovision ausweist. Die Höhe der Vermittlungsprovision ist gesondert anzuführen; auf ein allfälliges wirtschaftliches oder familiäres Naheverhältnis im Sinn des § 6 Abs. 4 dritter Satz MaklerG ist hinzuweisen. Wenn der Immobilienmakler kraft Geschäftsgebräuchs als Doppelmakler tätig sein kann, hat diese Übersicht auch einen Hinweis darauf zu enthalten. Bei ethischer Andeutung der Verhältnisse hat der Immobilienmakler die Übersicht entsprechend richtig zu stellen. Erfüllt der Makler diese Pflichten nicht spätestens vor Vertragsklärung des Auftraggebers zum vermittelten Geschäft, so gilt § 3 Abs. 4 MaklerG.

(2) Der Immobilienmakler hat dem Auftraggeber die nach § 3 Abs. 3 MaklerG erforderlichen Nachrichten schriftlich mitzuteilen. Zu diesen zählen jedenfalls auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentlich sind.

ANMERKUNG: Aufgrund des bestehenden Geschäftsgebrauchs können Immobilienmakler auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Auftraggebers als Doppelmakler tätig sein. Wird der Immobilienmakler auftragsgemäß nur für eine Partei des zu vermittelnden Geschäfts tätig, hat er dies dem Dritten mitzuteilen.

Höchstdauer von Alleinvermittlungsverträgen gem. § 30c KSchG

§ 30c KSchG (1) Die Dauer von Alleinvermittlungsverträgen (§ 14 Abs. 2 MaklerG) von Verbrauchern darf höchstens vereinbart werden mit

1. drei Monaten für die Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen oder sonstigen den Gebrauch oder die Nutzung von Wohnungen betreffenden Verträgen;
2. sechs Monaten für die Vermittlung von Verträgen zur Veräußerung oder zum Erwerb des Eigentums an Wohnungen, Einfamilienwohnhäusern und einzelnen Grundstücken, die zum Bau eines Einfamilienwohnhäuses geeignet sind.

(2) Wenn besondere Umstände vorliegen, die die Vermittlung wesentlich erschweren oder verzögern, darf auch eine entsprechend längere als die in Abs. 1 bestimmte Frist vereinbart werden.

Informationspflichten bei Fern- und Auswärtsgeschäften, Inhalt der Informationspflicht; Rechtsfolgen

- anzuwenden auf
- Außenverträge (AVG) zwischen Unternehmer und Verbraucher,
 - die bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers an einem Ort geschlossen werden, der kein Geschäftsräum des Unternehmers ist,
 - für die der Verbraucher unter den genannten Umständen ein Angebot gemacht hat, oder

- die in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel geschlossen werden, unmittelbar nachdem der Verbraucher an einem anderen Ort als den Geschäftsräumen des Unternehmers oder dessen Beauftragten und des Verbrauchers persönlich und individuell angesprochen wurde oder
- Fernabsatzgeschäfte (FAG), das sind Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher ohne gleichzeitige Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems geschlossen werden, wobei bis einschließlich des Zustandekommens des Vertrags ausschließlich Fernkommunikationsmittel (Post, Internet, E-Mail, Telefon, Fax) verwendet werden.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind Verträge über

- die Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentum oder anderen Rechten an unbeweglichen Sachen (§ 1 Abs. 2 Z 6 FAGG),
- den Bau von neuen Gebäuden, erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden oder die Vermietung von Wohnraum (§ 1 Abs. 2 Z 7 FAGG);

§ 4 FAGG (1) Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserteilung gebunden ist, muss ihm der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang,
2. den Namen oder die Firma des Unternehmers, die Anschrift seiner Niederlassung sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse, unter denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann,
3. gegebenenfalls

- a) andere vom Unternehmer bereitgestellte Online-Kommunikationsmittel, die gewährleisten, dass der Verbraucher etwaige schriftliche Korrespondenz mit dem Unternehmer, einschließlich des Datums und der Uhrzeit dieser Korrespondenz, auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, und mit denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann,
- b) die von der Niederlassung des Unternehmers abweichende Geschäftssanschrift, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, und
- c) den Namen oder die Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt, sowie die allerfalls abweichende Geschäftsschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,

4. den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Auftreten solcher zusätzlichen Kosten,
5. bei einem unbefristeten Vertrag oder einem Abonnementvertrag die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten, wenn aber die Gesamt-

- kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Art der Preisberechnung,
- die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel, sofern diese nicht nach dem Grundaufbau berechnet werden,
 - die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Zeitraum, innerhalb dessen nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, sowie ein allenfalls vorgesehenes Verfahren beim Umgang des Unternehmers mit Be schwerden,
 - bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerufs formulars gemäß Anhang I Teil B,
 - gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 15 treffende Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware sowie bei Fernabsatzverträgen über Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, die Höhe der Rücksendungskosten,
 - gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 16 treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen,
 - gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18 oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert,
 - zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsschrecks für die Ware oder die digitale Leistung gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und von gewerblichen Garantien,
 - gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß § 1 Abs. 4 Z 4 UWG und darüber, wie der Verbraucher eine Auskunftung davon erhalten kann,
 - gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen für die Kündigung unbestimmter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
 - gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingieht,
 - gegebenenfalls das Recht des Unternehmers, vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder andererfinanzierlicher Sicherheiten zu verlangen, sowie deren Bedingungen,
 - gegebenenfalls die Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen (§ 2 Z 4 VGG) und von digitalen Leistungen einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen,
 - gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Kompatibilität und Interoperabilität von Waren mit digitalen Elementen und von digitalen Leistungen, soweit sie dem Unternehmer bekannt sind oder vernünftigerweise bekannt sein müssen, und
 - gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

- (5) Hat der Unternehmer seine Pflicht zur Information über zusätzliche und sonstige Kosten nach Abs. 1 Z 4 oder über die Kosten für die Rücksendung der Ware nach Abs. 1 Z 9 nicht erfüllt, so hat der Verbraucher die zusätzlichen und sonstigen Kosten nicht zu tragen.
- (6) Die Informationspflichten nach Abs. 1 gelten unbeschadet anderer Informationspflichten nach gesetzlichen Vorschriften, die auf der Richtlinie 2006/123/EU über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, oder auf der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 178 vom 17.07.2000, S. 1, beruhen.

Informationserteilung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

- § 5 FAGG (1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Die Informationen müssen lesbar, klar und verständlich sein.
- (2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertragsdokuments oder die Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf Papier oder, sofern der Verbraucher dem zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereitzustellen. Gegebenenfalls muss die Ausfertigung oder Bestätigung des Vertrags auch eine Bestätigung der Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs. 1 Z 11 enthalten.

Informationserteilung bei Fernabsatzverträgen

- § 7 FAGG (1) Bei Fernabsatzverträgen sind die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepassten Art und Weise bereitzustellen. Werden diese Informationen auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.
- (2) Wird der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, bei dem für die Darstellung der Information nur begrenzte Zeit zur Verfügung steht, so hat der Unternehmer dem Verbraucher vor dem Vertragsabschluss über dieses Fernkommunikationsmittel zumindest die in § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 8 und 14 genannten Informationen über die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, den Namen des Unternehmers, den Gesamtpreis, das Rücktrittsrecht – mit Ausnahme des Muster-Widerufsformulars –, die Vertragslaufzeit und die Bedingungen der Kündigung unbestimmter Verträge zu erteilen. Die anderen in § 4 Abs. 1 genannten Informationen einschließlich des Muster-Widerufsformulars sind dem Verbraucher auf geeignete Weise unter Beachtung von Abs. 1 zu erteilen.
- (3) Der Unternehmer hat dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, die die in § 4 Abs. 1 genannten Informationen enthält, sofern er diese Informationen dem Verbraucher nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger bereitgestellt hat. Gegebenenfalls muss die Vertragsbestätigung auch eine Bestätigung der Zustimmung und Kenntnisnahme des Verbrauchers nach § 18 Abs. 1 Z 11 enthalten.
- (2) Im Fall einer öffentlichen Versteigerung können anstelle der in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Informationen die entsprechenden Angaben des Versteigerers übermittelt werden.
- (3) Die Informationen nach Abs. 1 Z 8, 9 und 10 können mittels der Muster-Widerufsbelehrung erteilt werden. Mit dieser formularmäßigen Informationserteilung gelten die genannten Informationspflichten des Unternehmers als erfüllt, sofern der Unternehmer dem Verbraucher das Formular zutreffend ausgefüllt übermittelt hat.
- (4) Die dem Verbraucher nach Abs. 1 erteilten Informationen sind Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie von den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wurden.

Besondere Erfordernisse bei elektronisch geschlossenen Verträgen

§ 8 FAGG (1) Wenn ein elektronisch, jedoch nicht ausschließlich im Weg der elektronischen Post oder eines damit vergleichbaren individuellen Kommunikationsmittels geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zu einer Zahlung verpflichtet, hat der Unternehmer den Verbraucher, unmittelbar bevor dieser seine Vertragsklärung abgibt, klar und in hervorgehobener Weise auf die in § 4 Abs. 1 Z 1, 4, 5, 14 und 15 genannten Informationen hinzuweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder die Betätigung einer ähnlichen Funktion erfordert, muss diese Schaltfläche oder Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten »zahlungspflichtig bestellbar« oder einer gleichartigen, eindeutigen Formulierung gekennzeichnet sein, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Kommt der Unternehmer den Pflichten nach diesem Absatz nicht nach, so ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragsklärung nicht gebunden.

(3) Auf Websites für den elektronischen Geschäftsverkehr ist spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für die in § 1 Abs. 2 Z 8 genannten Verträge. Die Regelungen in Abs. 2 zweiter und dritter Satz gelten auch für die in § 1 Abs. 2 Z 2 und 3 genannten Verträge, sofern diese auf die in Abs. 1 angeführte Weise geschlossen werden.

Definition »dauerhafter Datenträger«: Papier, USB-Sticks, CD-ROMs, DVDs, Speicherkartens und Computerfestplatten, speicherbare und wiedergebbare E-Mails.

Besondere Erfordernisse bei telefonisch geschlossenen Verträgen

§ 9 FAGG (1) Bei Ferngesprächen mit Verbrauchern, die auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrags abzielen, hat der Unternehmer dem Verbraucher zu Beginn des Gesprächs seinen Namen oder seine Firma, gegebenenfalls den Namen der Person, in deren Auftrag er handelt, sowie den geschäftlichen Zweck des Gesprächs offen zu legen.

(2) Bei einem Fernabsatzvertrag über eine Dienstleistung, der während eines vom Unternehmer eingeleiteten Anrufs ausgehandelt wurde, ist der Verbraucher erst gebunden, wenn der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung seines Vertragsangebots auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellt und der Verbraucher dem Unternehmer hierauf eine schriftliche Erklärung über die Annahme dieses Angebots auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt.

VII. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Maklervertrag (Alleinvermittlungsauftrag, Vermittlungs-auftrag, Maklervertrag mit dem Interessenten) bei Abschluss des Maklervertrags über Fernabsatz oder bei Abschluss des Maklervertrags außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers (§ 11 FAGG)

Rücktrittsrecht und Rücktrittsfrist

§ 11 FAGG (1) Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt bei Dienstleistungsverträgen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Unterbliebene Aufklärung über das Rücktrittsrecht

§ 12 FAGG (1) Ist der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 nicht nachgekommen, so verlängert sich die in § 11 vorgesehene Rücktrittsfrist um zwölf Monate.

(2) Hat der Unternehmer die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhalten.

Ausübung des Rücktrittsrechts

§ 13 FAGG (1) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsformular * verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(2) Der Unternehmer kann dem Verbraucher auch die Möglichkeit einräumen, das Muster-Widerrufsformular oder eine anders formulierte Rücktrittserklärung auf der Website des Unternehmers elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Gibt der Verbraucher eine Rücktrittserklärung auf diese Weise ab, so hat ihm der Unternehmer unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Rücktrittserklärung auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln.

Beginn der Vertragsfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist

§ 10 FAGG Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Verbraucher, dass der Unternehmer noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 1 mit der Vertragsfüllung beginnt, so muss der Unternehmer den Verbraucher dazu auffordern, ihm ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragsfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

Pflichten des Verbrauchers bei Rücktritt von einem Vertrag über Dienstleistungen, Energie- und Wasserlieferungen oder digitale Inhalte

§ 16 FAGG (1) Tritt der Verbraucher nach § 11 Abs. 1 von einem Vertrag über Dienstleistungen oder über die in § 10 genannten Energie- und Wasserlieferungen zurück, nachdem er ein Verlangen gemäß § 10 erklärt und der Unternehmer hierauf mit der Vertragsfüllung begonnen hat, so hat er dem Unternehmer einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den vom Unternehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilige zu zahlende Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistungen berechnet.

(2) Die anteilige Zahlungspflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn der Unternehmer seiner Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 und 10 nicht nachgekommen ist.

* siehe Anhang

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- § 18 FAGG (1)** Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat, wobei in jenen Fällen, in denen der Verbraucher nach dem Vertrag zu einer Zahlung verpflichtet ist, das Rücktrittsrecht nur entfällt, wenn überdies der Unternehmer mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers mit der Vertragserfüllung begonnen hat und wenn der Verbraucher
- entweder vor Beginn der Dienstleistungserbringung bestätigt hat, zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sein Rücktrittsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert,
 - oder den Unternehmer ausdrücklich zu einem Besuch aufgefordert hat, um Reparaturarbeiten vornehmen zu lassen.

2. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30 a KSchG

- Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn, er seine Vertragserklärung am Tag der ursprünglichen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgestellt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30 a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

3. Rücktrittsrecht bei »Haustürgeschäften« nach § 3 KSchG

Ist (nur) anzuwenden auf Verträge, die explizit vom Anwendungsbereich des Fern- und Auswärtsgeschäftsgesetz (FAGG) ausgenommen sind.

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG), der seine Vertragserklärung

- weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers abgegeben,
 - noch die Geschäftsverbindung zur Schließung des Vertrages mit dem Unternehmer selbst angebahnt hat,
- kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen seinen Rücktritt erklären.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn dem Verbraucher eine »Urkunde« ausgefertigt wurde, die Namen und Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält.

Bei fehlender Belehrung über das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Holt der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb der zwölf Monate ab dem Fristbeginn nach, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

4. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3 a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
 - steuerrechtliche Vorteile,
 - eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.
- Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.
- Ausnahmen vom Rücktrittsrecht
- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
 - Im einzelnen ausgehender Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
 - Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

5. Das Rücktrittsrecht beim Bauträgervertrag nach § 5 BTVG

Mit dem Bauträgervertragsgesetz wurden Schutzbestimmungen für die Erwerber von Rechten an erst zu errichtenden bzw. durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen bzw. Geschäftsräumen geschaffen. Das Gesetz ist nur auf Bauträgerverträge anzuwenden, bei denen Vorauszahlungen von mehr als EUR 150,- pro Quadratmeter Nutzfläche zu leisten sind.

Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn ihm der Bauträger nicht eine Woche vor deren Abgabe folgendes schriftlich mitgeteilt hat:

1. den vorgesehenen Vertragsinhalt;
2. den vorgesehenen Wortlaut der Vereinbarung mit dem Kreditinstitut (wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 2 (Sperkontomodell) erfüllt werden soll);
3. den vorgesehenen Wortlaut der Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c (wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 3 (Bonitätsmodell im geförderten Mietwohnbau) erfüllt werden soll);
4. den vorgesehenen Wortlaut der ihm auszustellenden Sicherheit (wenn die Sicherungspflicht schuldrechtlich (§ 8) ohne Bestellung eines Treuhänders (Garantie, Versicherung) erfüllt werden soll);
5. gegebenenfalls den vorgesehenen Wortlaut der Zusatzsicherheit nach § 9 Abs. 4 (wenn die Sicherungspflicht des Bauträgers durch grundbücherliche Sicherstellung (§§ 9 und 10) erfüllt werden soll [Ratenplan A oder B]).

Sofern der Erwerber nicht spätestens eine Woche vor Abgabe seiner Vertragserklärung die oben in Pkt. 1-5 genannten Informationen sowie eine Befehlung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, steht ihm ein Rücktritt kann vor Zustandekommen des Vertrages unbefristet erklärt werden; danach ist der Rücktritt binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Erhalt der Informationen zu laufen, jedoch nicht vor Zustandekommen des Vertrages. Unabhängig vom Erhalt dieser Informationen erlischt das Rücktrittsrecht aber jedenfalls spätestens 6 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages.

Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält.

Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens 6 Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

Der Erwerber kann den Rücktritt dem Bauträger oder dem Treuhänder gegenüber erklären.

VIII. Steuerliche Auswirkungen bei Veräußerung

1. Veräußerungs- und Spekulationsgewinn (Immobilienertragsteuer)

Gewinne aus der Veräußerung privater Liegenschaften werden seit 01.04.2012 unbefristet besteuert. Bei Immobilien, die nach dem 31.03.2012 veräußert werden, ist hinsichtlich der Besteuerung zwischen »steuerverfangenen Immobilien«, die ab dem 01.04.2002 (bzw. 01.04.1997) entgeltlich angeschafft wurden, und »Altären« zu unterscheiden.

»Steuerverfangene Immobilien«: 30 % Steuer auf Veräußerungsgewinn

Im Regelfall unterliegen Immobilien, die ab dem 01.04.2002 angeschafft wurden (bzw. ab dem 01.04.1997, falls eine Teilabsetzung für Herstellungsaufwendungen in Anspruch ge-

nommen wurde) einer einheitlichen Immobilienertragsteuer in Höhe von 30 % des Veräußerungsgewinns, der Differenz zwischen Anschaffungskosten und Verkaufspreis. Steuer mindern wirken sich Instandsetzungs- und nachträgliche Herstellungsmaßnahmen aus, soweit diese nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können. Geltend gemachte Absetzbeiträge von Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich jener AfA, welche bei der Berechnung der besonderen Einkünfte (Details siehe unten) abgezogen worden ist, sowie offene Teilabsatzbeiträge für Instandsetzungsaufwendungen müssen hinzugerechnet werden. Für Veräußerungen bis 31.12.2015 ist ein Steuersatz von 25 % anzuwenden. Eine Inflationsabgeltung in Höhe von 2 % pro Jahr kann ab 01.01.2016 nicht mehr geltend gemacht werden.

HINWEIS: Vor allem bei vermieteten Immobilien kann die Ermittlung des Veräußerungsgewinns im Regelfall nur im Zusammenwirken mit dem Steuerberater und Immobilienverwalter des Verkäufers ermittelt werden. Die **Meldung und Abfuhr der Immobilienertragsteuer** hat durch den Parteienvertreter (Vertragserichter) spätestens am 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen.

»Altfälle«: 4,2 % bzw. 18 % Steuer auf gesamten Kaufpreis

Bei einem letzten entgeltlichen Erwerb vor dem 01.04.2002 (bzw. im Falle von geltend gemachten Teilabsetzungen gem. § 28 Abs. 3 EStG 01.04.1997) wird pauschal der Veräußerungserlös (tatsächlicher erzielter Kaufpreis) besteuert. Unter der gesetzlich vorgegebenen Annahme eines Veräußerungsgewinnes von 14 % ergibt dies eine Steuerlast von

- 4,2 % vom Veräußerungserlös bzw.
- 18 % vom Veräußerungserlös, wenn seit dem 01.01.1988 eine Umwidmung stattgefunden hat.

Über Antrag ist es in jedem Fall möglich, den Spekulationsgewinn zu errechnen und diesen mit 30 % zu versteuern oder aber auch mit dem Einkommensteuertarif zu veranlagen. Gem. § 20 Abs. 2 EStG sind dann auch Verkaufsnebenkosten abzugsfähig.

2. Befreiung von der Immobilienertragsteuer

A) Hauptwohnsitzbefreiung

Wenn eine Immobilie ab der Anschaffung mindestens zwei Jahre durchgehend bis zur Veräußerung als Hauptwohnsitz dient hat oder 5 Jahre durchgehender Hauptwohnsitz in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung gegeben ist, fällt keine Immobilienertragsteuer an.

B) Selbst erstellte Gebäude

Eine solche Steuerbefreiung ist auch für selbst erstellte Gebäude (Veräußerter hat die Bauherrengesellschaft) gegeben: Diese Gebäude dürfen aber in den letzten 10 Jahren vor Veräußerung nicht zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet werden sein.

C) Weitere Ausnahmen

Weitere Ausnahmen sind für Tauschvorgänge im Rahmen eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens vorgesehen sowie für Anrechnung von Grunderwerbsteuern und Stiftungseingangsteuern sowie Erbschafts- & Schenkungssteuern der letzten 3 Jahre vor Veräußerung auf die Spekulationssteuer.

3. Teilaussetzungs- und Spekulationsgewinn-Ermittlung

Muster-Widerrufsformular gem. Anhang I zu BGBl. I 2014/33

Bei Ermittlung des Spekulationsgewinnes von »steuervergangenen« Grundstücken müssen die begünstigt abgesetzten Teilbeiträge für Herstellungsaufwendungen – neben den abgesetzten Instandsetzungszehnteln bzw. (ab 2016) Instandsetzungsfünfzehnteln – dem Spekulationsgewinn hinzugerechnet werden. Sie sind demnach gem § 30 Abs. 3 EStG bereits im Spekulationsgewinn enthalten und daher mit dem besonderen Steuersatz von 30 % besteuert.

Bei nicht mehr steuervergangenen Grundstücken erfolgt anlässlich der Veräußerung von vermieteten Grundstücken bei Ermittlung des Veräußerungsgewinnes nach der Pauschalmethode (mit 4,2 % des Veräußerungserlöses) eine Nachversteuerung in Form der Hinzurechnung in Höhe der Hälfte der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungsfünfzehntel (im Sonderfall auch Zehntel) mit dem Sondersteuersatz von 30 %.

4. Verlust der Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzung

Wenn der Verkäufer für Instandsetzungs- und Herstellungsaufwendungen einen Antrag auf Absetzung in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 2, 3 und 4 EStG 1988 (Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzung) gestellt hat, geht das Recht der Absetzung der im Zeitpunkt des Verkaufes noch nicht geltend gemachten Zehntel- bzw. Fünfzehntelbeiträge für den Verkäufer und den Käufer verloren.

5. Vorsteuerberichtigung und Umsatzsteuer

Vorsteuerbeiträge, resultierend aus Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen, sowie aus Großreparaturen, sind bei Übertragung unter Lebenden innerhalb der nachfolgenden 19 Jahre anteilig zu berichtigten. Für bereits vor dem 01.04.2012 genutzte bzw. verwendete Anlagegüter gibt es aber eine Übergangsvorschrift, die einen neunjährigen Berichtigungszeitraum vorsieht. Bei unternehmerischer Nutzung des Rechtsnachfolgers (z. B. Zinshaus) kann die Vorsteuerberichtigung vermieden werden, indem 20 % Umsatzsteuer zum Kaufpreis zusätzlich in Rechnung gestellt wird.

Zu beachten sind jedoch die Auswirkungen des 1. StabilitätsG 2012 bei nicht fast ausschließlich zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätzen eines Mieters. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, die umsatzsteuerrechtliche Situation im Detail vor der Kaufvertrags erstellung mit einem Steuerexperten zu erörtern.

6. Verkauf von Waldgrundstücken

Die stillen Reserven aus dem stehenden Holz werden aufgedeckt und sind zu versteuern.

Widerrufsformular

(wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück)

An
(hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen)

Huber Immobilien e. U.

Marktplatz 4

4212 Neumarkt i. M.

office@immohuber.at

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Bestellt am (*) / erhalten am (*):

Name des / der Verbraucher(s):

Anschrift des / der Verbraucher(s):

Datum

Unterschrift des Verbrauchers
(nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 41023 St. Oswald
BEZIRKSGERICHT Freistadt

EINLAGEZAHL 898

Letzte TZ 3257/2025

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
1330/10	G Gärten(10)	*	1026 Kastlhöf 1c Kastlhöf 1b Kastlhöf 1a

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

2 a 2798/2024 Bescheid 2024-07-22 Bauplatz (auf) Gst 1330/10

***** B *****

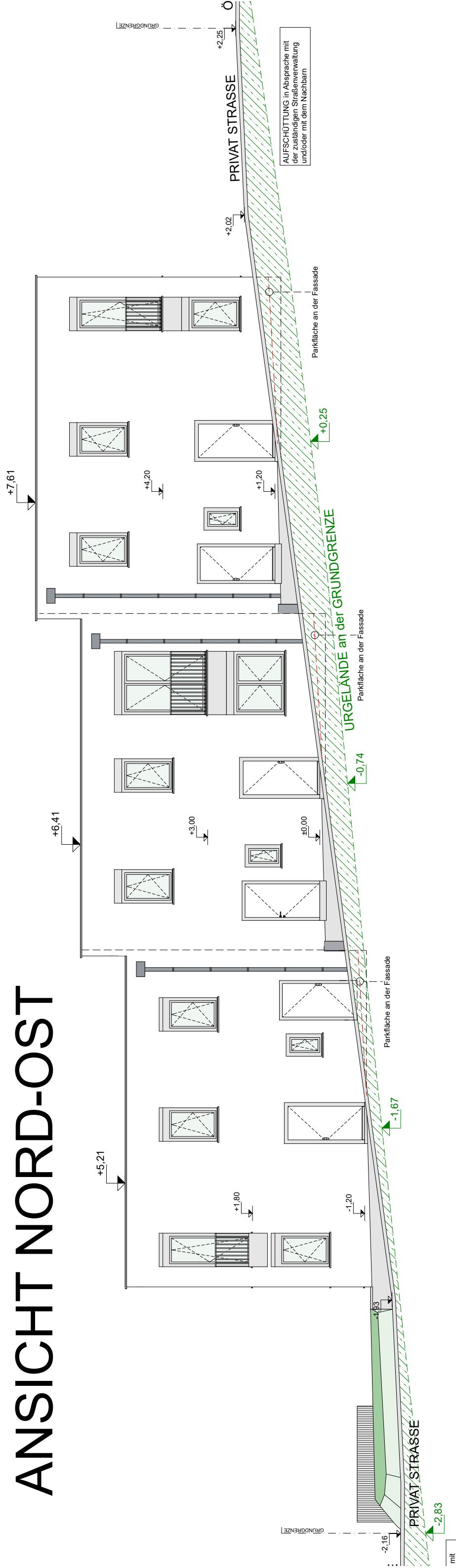
1 ANTEIL: 1/1
Gerald Dobusch
GEB: 1953-06-14 ADR: Volksfeststraße 16a / EG, Linz 4020
a 2798/2024 Kaufvertrag 2024-04-19, Nachtrag zum Kaufvertrag 2024-09-04
Eigentumsrecht
b gelöscht

***** C *****

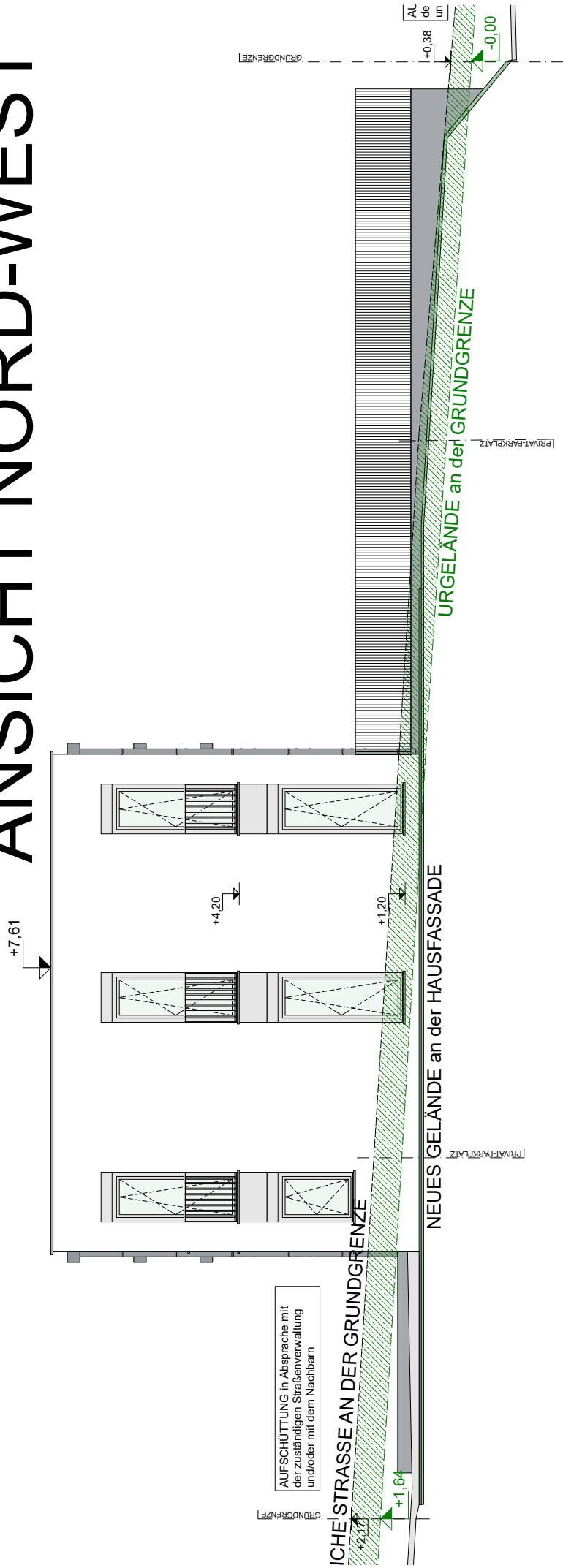
***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

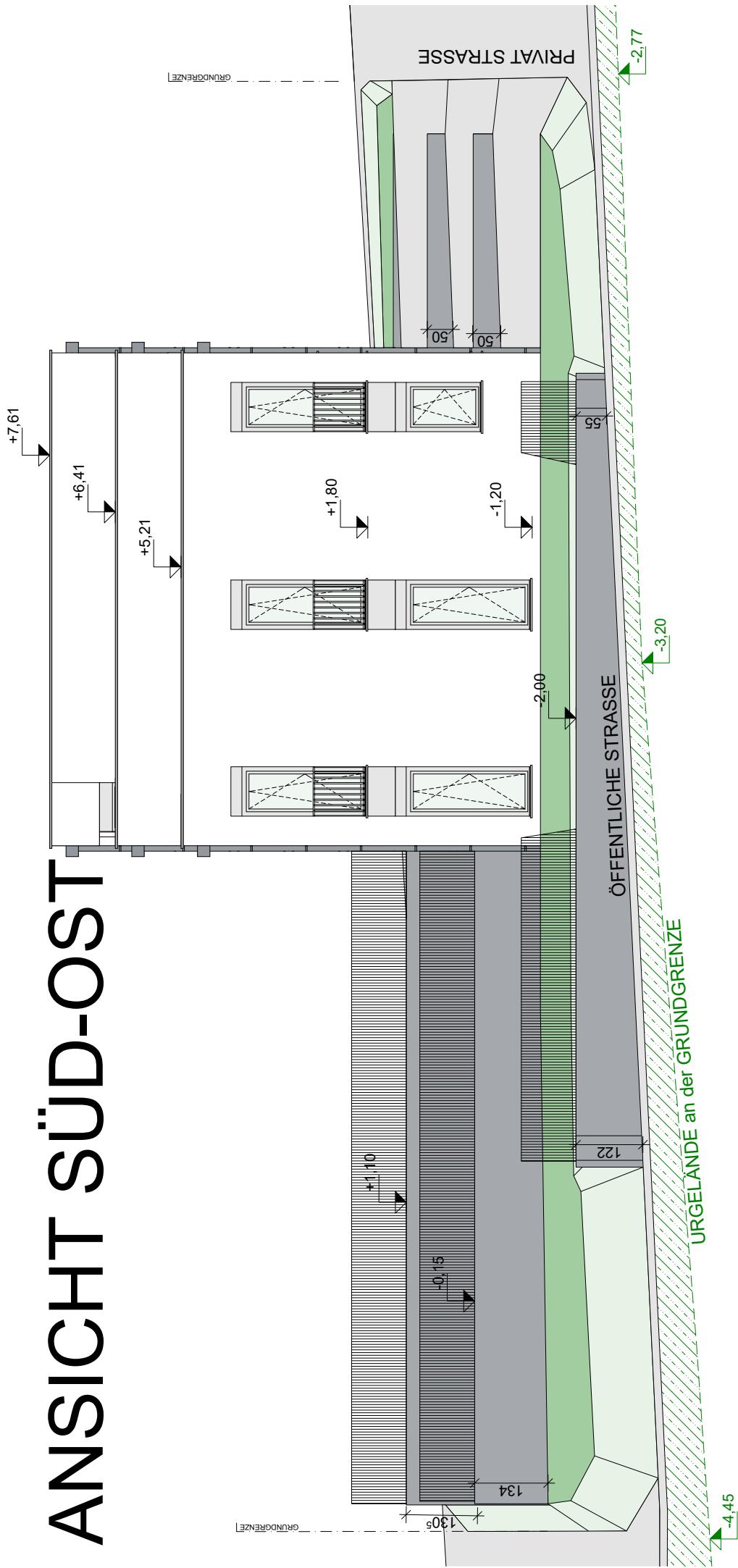
ANSICHT NORD-OST



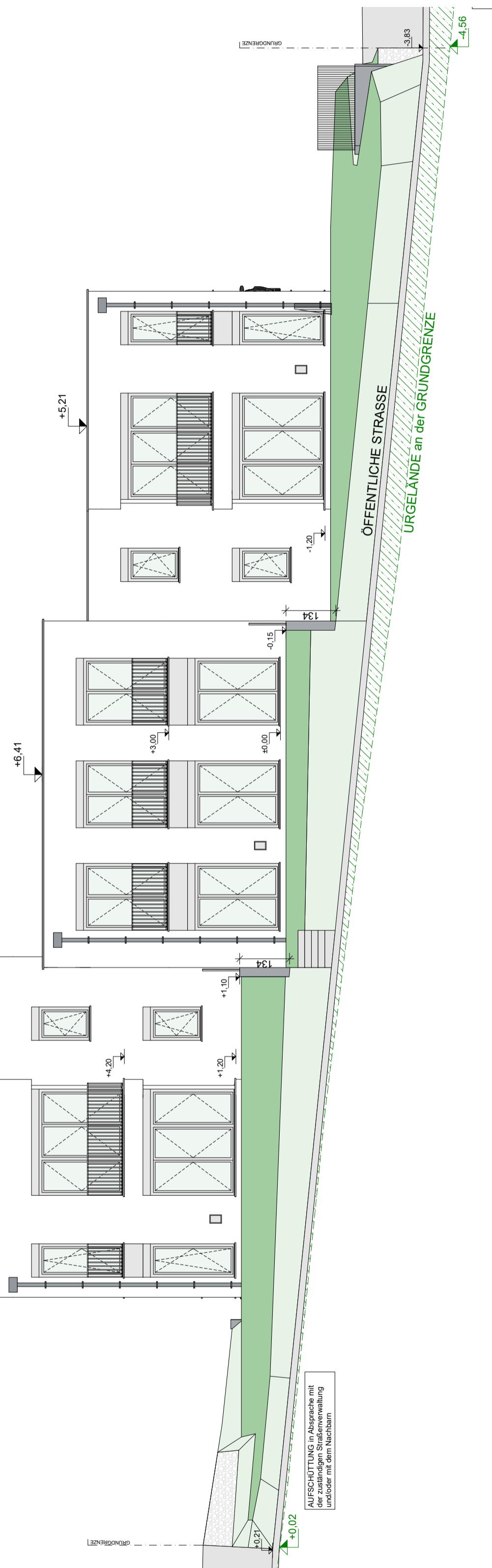
ANSICHT NORD-WEST

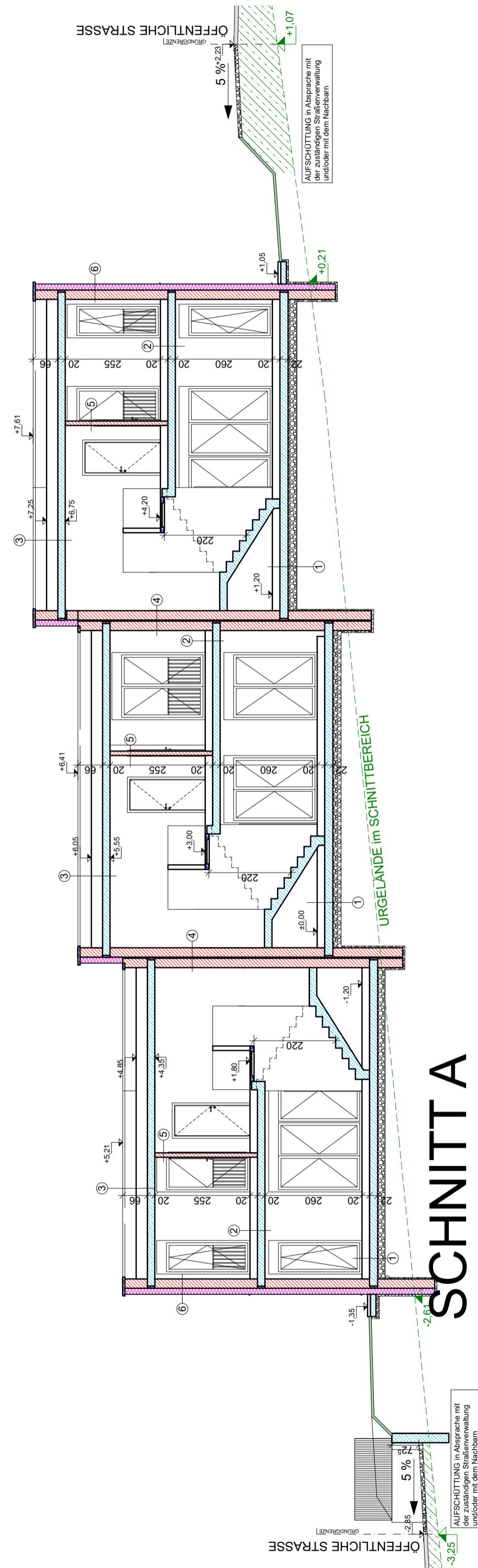


ANSICHT SÜD-OST



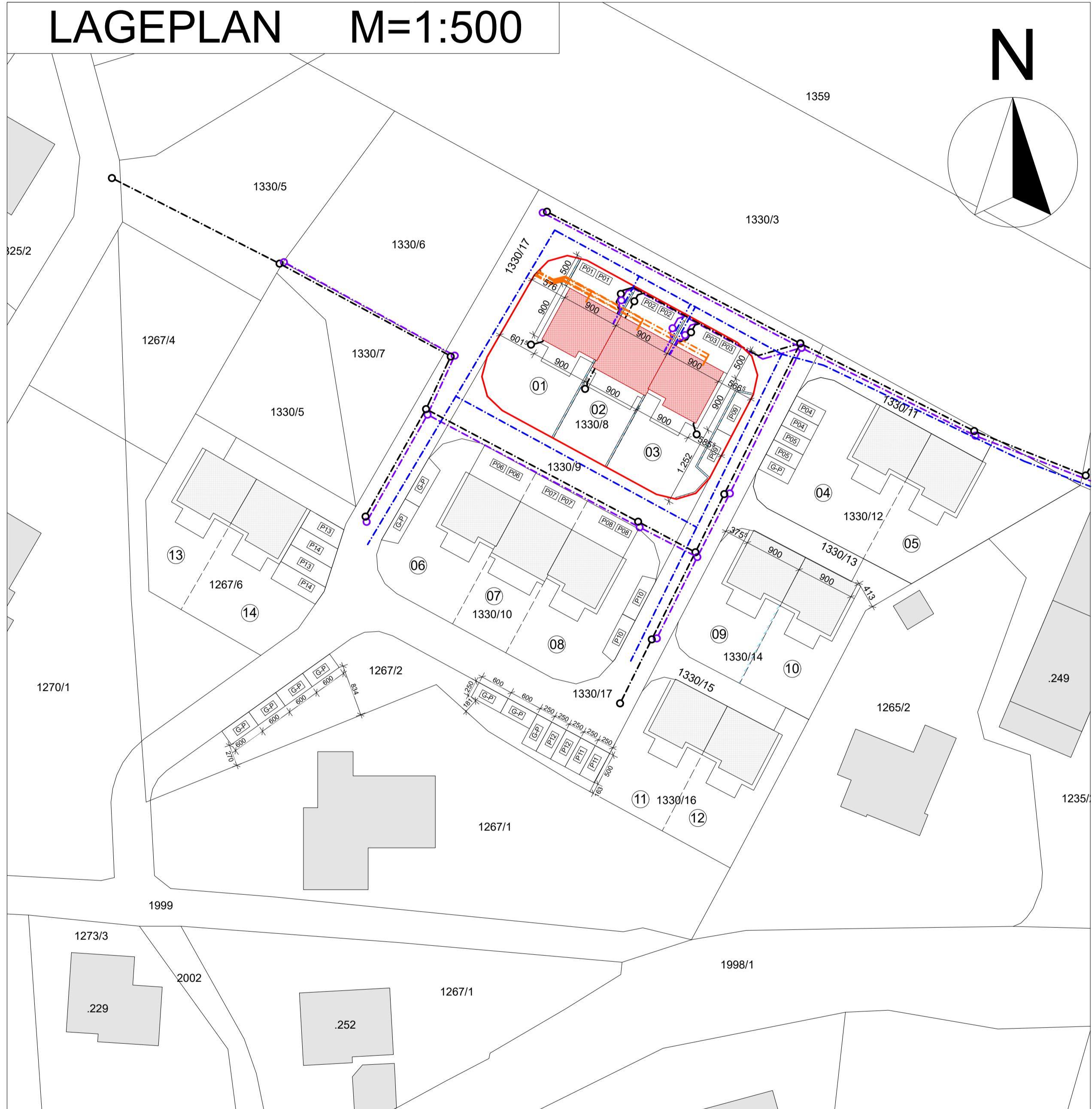
ANSICHT SÜD-WEST

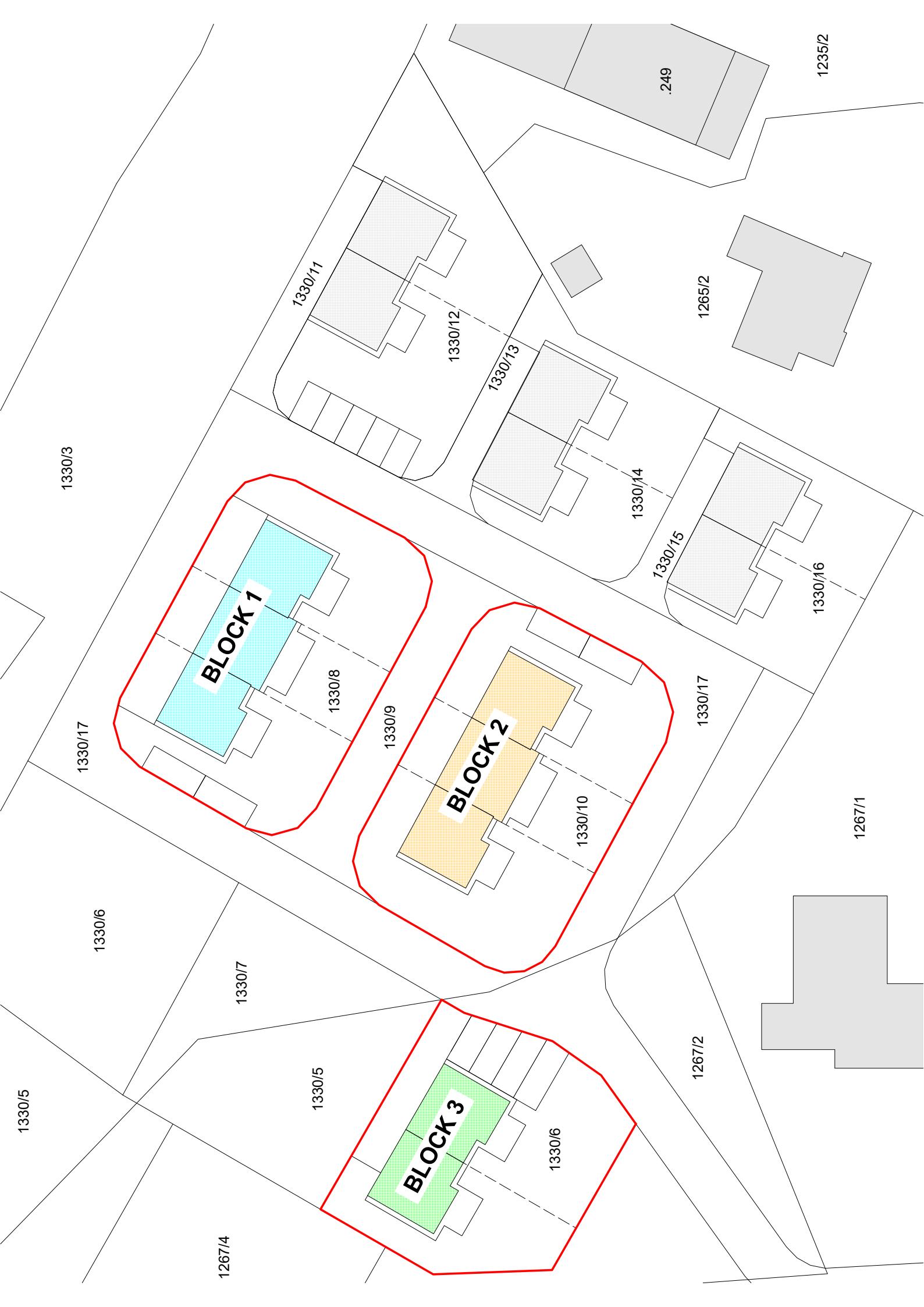


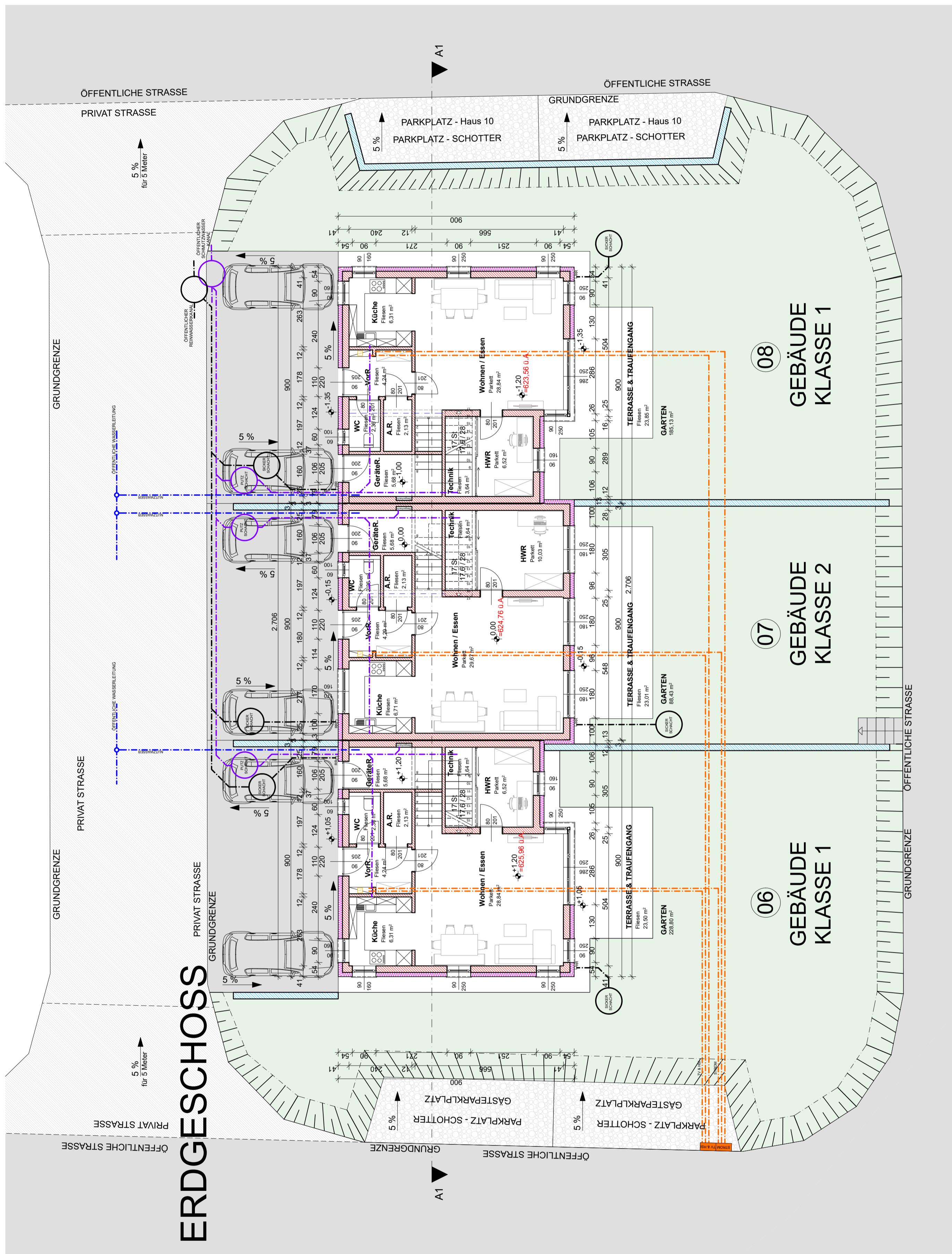


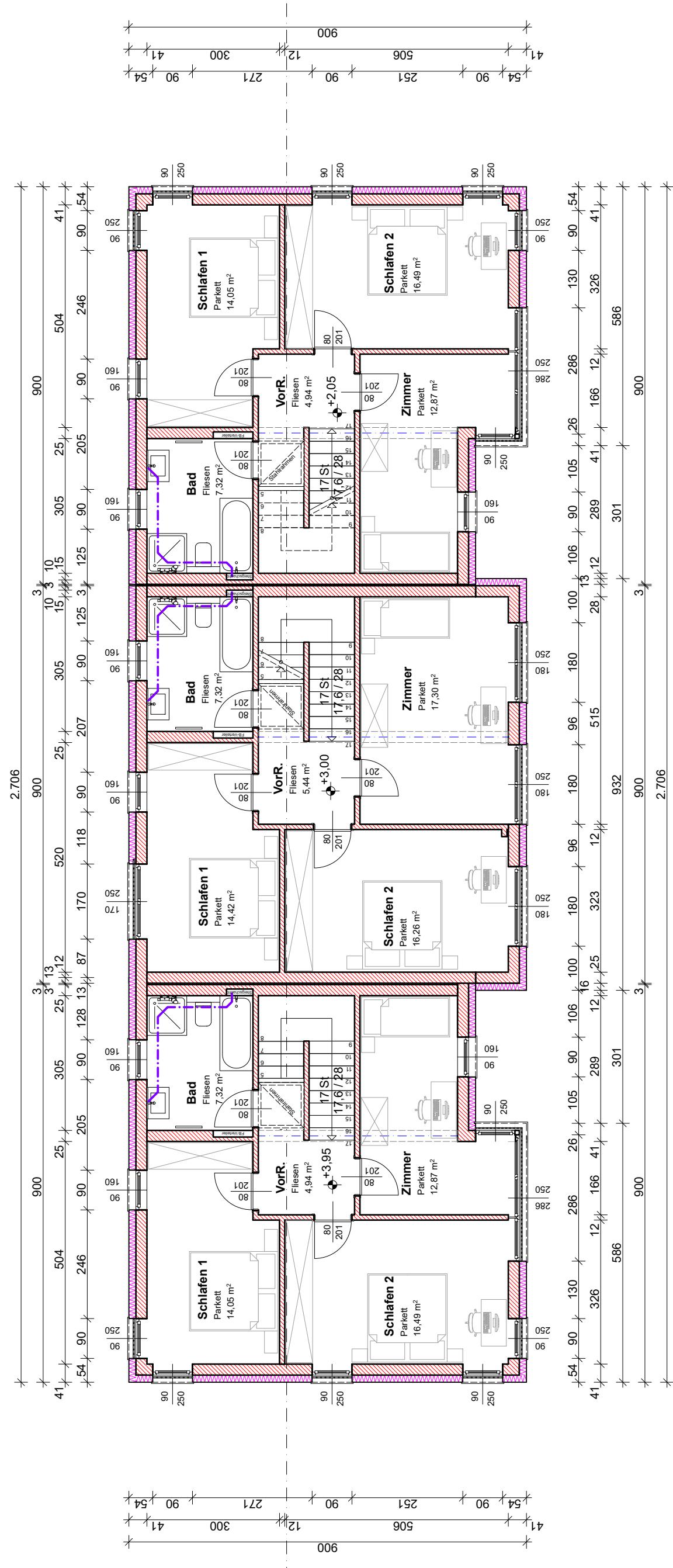
LAGEPLAN M=1:500

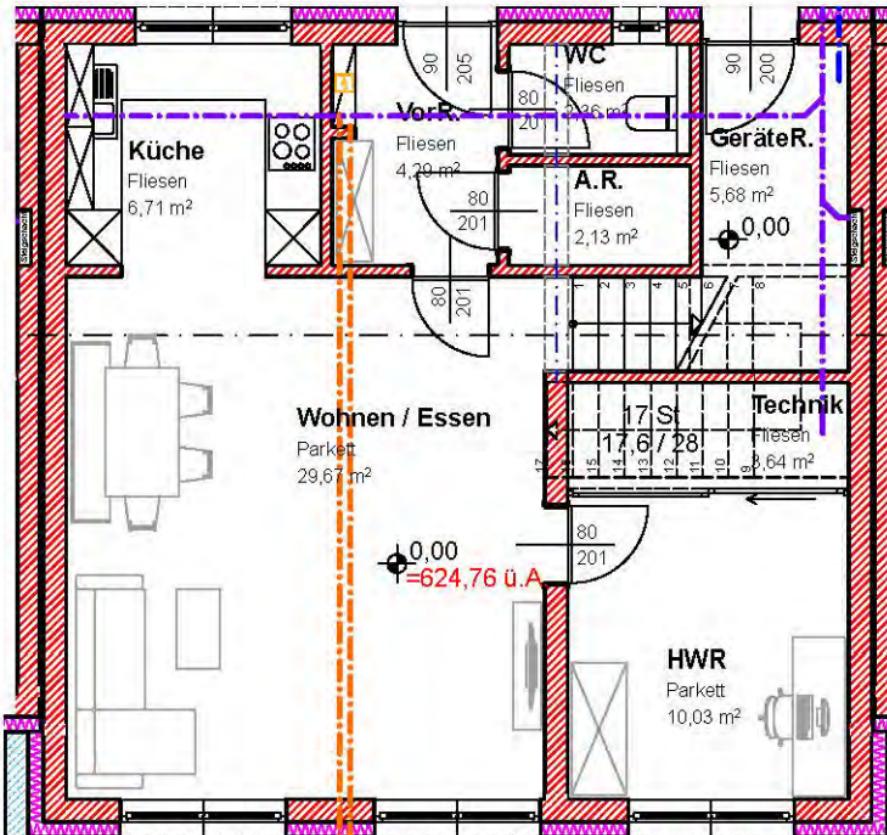
N

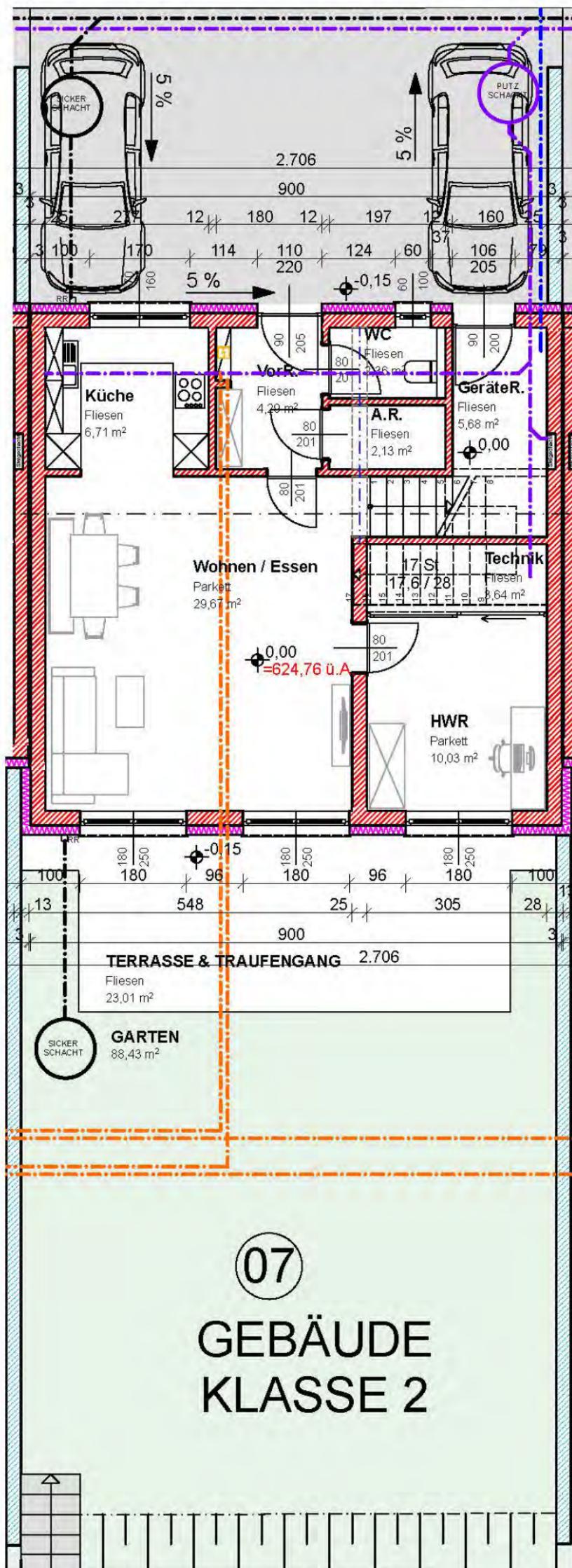




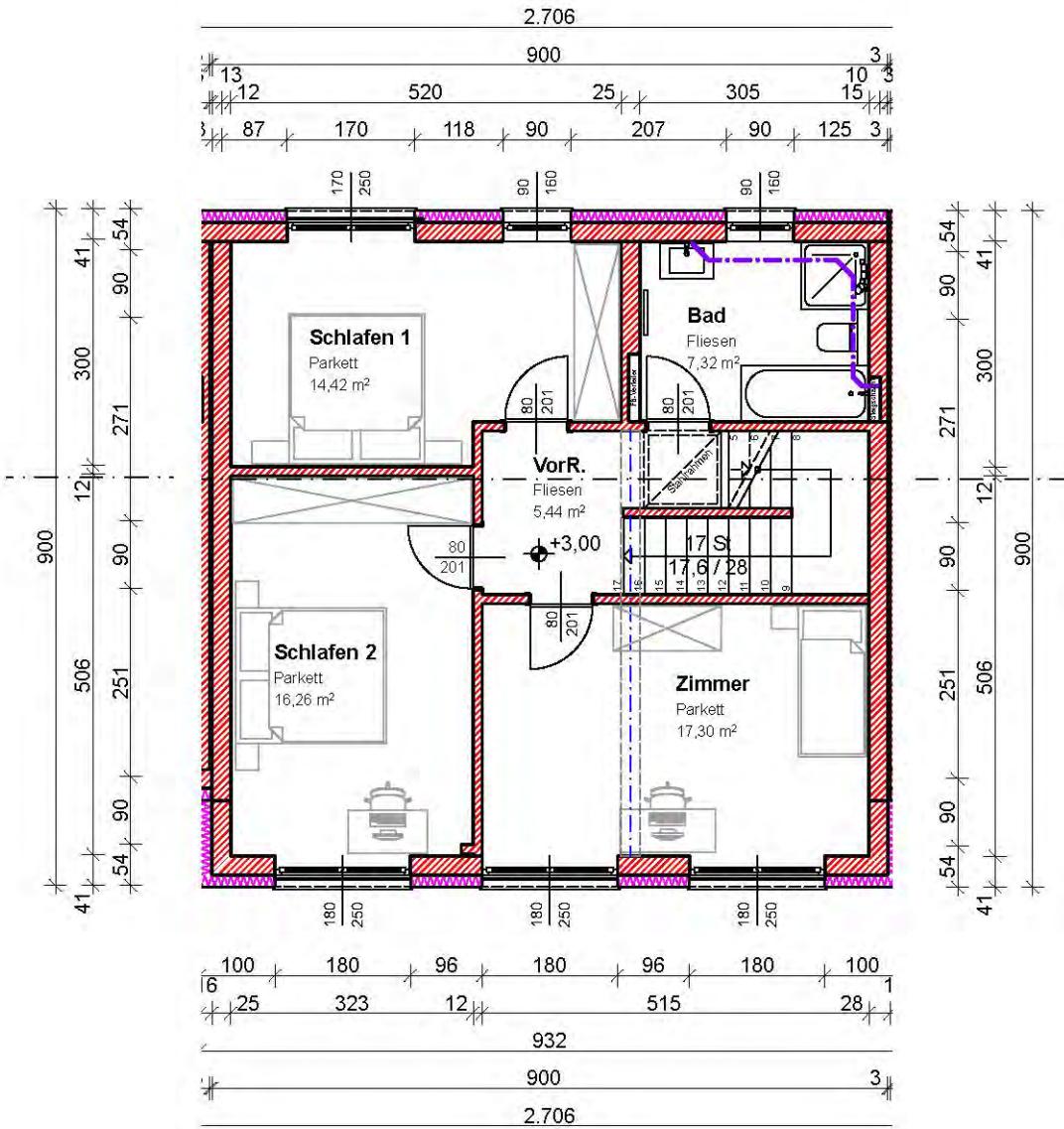








07 GEBÄUDE KLASSE 2





















Geschäftszeichen: 131/9-3803-2024

Bearbeiterin: Anna Kastl
Tel: (+43 7945) 7255
Fax: (+43 7945) 7255 DW 28
E-Mail: gemeinde@stoswald.at

www.stoswald.at

St. Oswald b. Fr., am 19. Dezember 2024

RSb

Gegenstand: Bauvorhaben **Errichtung von 3 Reihenhäusern Haus 6-8**
Grundstück Nr. **1330/10 EZ 204 KG 41023 St. Oswald**
Baubewilligung

Bezug: Ihr Ansuchen vom **17.06.2024**
 Vermessung des Bauplatzes am 17.12.2024

Herrn
Gerald Dobusch
Fadingerstraße 7
4020 Linz

Bescheid

I. Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens am 18. Juni 2024 wird Ihnen gemäß § 35 (1) der O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998 die

Baubewilligung

für die

Errichtung von 3 Reihenhäusern Haus 6-8

auf dem **Grundstück Nr. 1330/10, EZ 204, KG 41023 St. Oswald** entsprechend dem aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan der Fa. Holzhaider Bau GmbH, Wartberg 1, 4271 St. Oswald b. Fr. vom 14. Juni 2024, Plan. Nr. 01 erteilt.

Gemäß § 35 (2) O.ö. BauO 1994 idF LGBI. Nr. 70/1998 werden folgende **Bedingungen und Auflagen** für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benutzung dieses Baues vorgeschrieben:

1. Das Bauvorhaben ist **projektgemäß** (entsprechend dem Bauplan, dem Energieausweis und der Baubeschreibung) unter Berücksichtigung eventueller, im Befund beschriebenen Abänderungen und Ergänzungen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten.

2. Vor den Erdarbeiten, durch welche **unterirdische und oberirdische Leitungen oder Einbauten** berührt werden, ist mit den Verfügungsberechtigten hinsichtlich der Leitungen und Einbauten nachweislich das Einvernehmen herzustellen.
3. Vor Baubeginn ist eine eingehende **Baugrunduntersuchung** vorzunehmen und das Ergebnis ist in den statischen Berechnungen und Bemessungen bzw. Dimensionierungen zu berücksichtigen.
4. Bei **sämtlichen absturzgefährdeten Stellen** (Fallhöhe von mehr als 60cm), zu denen der Zutritt möglich ist, sind standsichere **Geländer** mit einer **Höhe** von mind. **1,00 Meter** zu errichten. Die Geländer sind gem. ÖNORM B 5371 auszuführen und dürfen keine Leiterwirkung aufweisen (nicht besteigbare Sprossen, Öffnungen \leq 12cm, ect.). Verglasungen müssen aus Verbundsicherheitsglas bestehen.
5. **Vertikale Verglasungen, die als Absturzsicherung dienen**, müssen entlang begehbarer Flächen aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas (z.B. Verbundsicherheitsglas) und nicht offenbar hergestellt oder mit einer zusätzlichen Absturzsicherung gemäß ÖNORM B 5371 ausgestattet werden.
6. **Vertikale Verglasungen** (wie z.B. Glaswände) ohne absturzsichernde Funktion müssen bis **85 cm Höhe** über der Standfläche aus **geeignetem Sicherheitsglas** z.B. Einscheibensicherheitsglas hergestellt werden.
7. **Ganzglastüren**, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis **1,50m Höhe** über der Standfläche müssen aus **geeignetem Sicherheitsglas** z.B. Einscheibensicherheitsglas hergestellt werden.
8. Für die erste Feuerlöschhilfe ist in jedem Wohngebäude mindestens **1 Handfeuerlöscher** mit einem Füllgewicht von **6 kg**, geeignet für die **Brandschutzklassen A B**, griffbereit zu montieren und alle 2 Jahre auf Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.
9. Die **Dachwässer** sind in entsprechend zu dimensionierenden Sickerschächten (Dimensionierung nach ÖNORM B 2506-1) auf eigenem Grund und Boden einzuleiten oder in Absprache mit dem Betreiber des örtlichen Kanalnetzes in den Ortskanal einzuleiten.
10. Die **Oberflächenwässer der befestigten Zufahrt** sind in entsprechend zu dimensionierenden Sickermulden (Dimensionierung nach ÖNORM B 2506-1) auf eigenem Grund und Boden einzuleiten oder in Absprache mit dem Betreiber des örtlichen Kanalnetzes in den Ortskanal einzuleiten.
11. Die Oberflächenwässer der Zufahrt dürfen nicht auf die öffentliche Straße geleitet werden.
12. Der Bauauftraggeber hat die Beendigung der Bauausführung der Baubehörde mit Befund anzugeben (§ 43 Oö. BauO).

Folgende Unterlagen sind der Fertigstellungsanzeige beizulegen:

- Ein Befund über die bewilligungsgemäße und fachtechnisch richtige Ausführung des Bauvorhabens oder einzelner Teile
- Ein Befund über den Zustand des Rauchfanges
- Ein Befund über die Elektrizitätsanlage

- Ein Befund über die Blitzschutzanlage

Die Benützung des Bauvorhabens setzt diese Fertigstellungsanzeige voraus.

Hinweise:

- **Der verantwortliche Bauführer hat:**
 - Vor Beginn der Bauausführung den **Zeitpunkt des Baubeginns**
 - Die eventuelle **Zurückziehung oder Entziehung** der Bauführung der Baubehörde anzuseigen.
- **Sollten sich im Zuge der Bauausführung Änderungen vom genehmigten Projekt ergeben, sind diese unter Vorlage von Abänderungsplänen der Baubehörde sofort (vor der Änderung) bekannt zu geben** bzw. sind die hiefür allenfalls erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen zu erwirken.
- **Sämtliche baulichen Anlagen entlang der Straßengrundgrenzen bis 8 m Entfernung dürfen nur errichtet werden, wenn nachweislich die Zustimmung der zuständigen Straßenverwaltung erwirkt wurde** (z.B. Einfriedungen, Geländeveränderungen, ect.)
- **Das Bauwerk ist mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden und den Bodenverhältnissen angepassten Erdungssystem auszustatten.**
- **Schächte (Kellerlichtschächte), Ausstiege, Einbringöffnungen sind trag- und verkehrssicher abzudecken.**
- **Hinweis zu Radonschutz:**

Radonschutz bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen:

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Radonvorsorgegebiet bzw. Radonschutzgebiet im Sinne der Radonschutzverordnung (RnV), BGBl. II Nr. 470/2020.

Für eine radonsichere Ausführung ist § 3 Oö. Bautechnikverordnung 2013 (Oö. BauTV 2013) in Verbindung mit Punkt 8.2 der OIB Richtlinie 3, Ausgabe 2019, maßgeblich. Hinsichtlich der erforderlichen bautechnischen Anforderungen wird auf die ÖNORM S 5280-2 „Radon – Teil 2: Bautechnische Vorsorgemaßnahmen bei Gebäuden“ verwiesen.

- *Es müssen in allen **Aufenthaltsräumen** sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen – ausgenommen Küchen – jeweils mind. 1 unvernetzter **Rauchwarnmelder** angeordnet werden.*
- *Bezüglich der Kehrmöglichkeit von **Rauchfängen** ist rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister herzustellen. Der Querschnitt von Rauchfänge hat der zu erwartenden Kesselleistung bzw. Abgasmenge zu entsprechen. Bei Verwendung von Fertigteilrauchfängen sind im Zuge der Montage die amtlichen Zulassungsbedingungen genauestens zu beachten. Die Putz- und Kehrtüren sind so anzutunnen, dass der Zugang zu diesen jederzeit gewährleistet ist und sich 50 cm vor und 30 cm seitlich der Öffnungen kein brennbarer Fußbodenbelag befindet. Weiters ist vor Benützung von Rauchfängen die gesamte Feuerungsanlage, einschließlich Rauchfang, Kehrstelle, Anschlüsse usw. einer Überprüfung zu unterziehen und vom prüfenden Organ ein Befund zu erstellen (Hinweis: § 22 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz).*

Rechtsgrundlagen:

Oö. Bauordnung, Oö. Bautechnikgesetz 2013, Oö. Bautechnikverordnung 2013, OIB Richtlinien 1-6 (Stand 2019), Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Raumordnungsgesetz 1994, Oö. Heizanlagen- und

Auflagepunkt Oberflächenentwässerung

Am Bauplatz sind folgende Punkte einzuhalten:

- Rückhaltemaßnahmen des Oberflächenwassers (Retention) mit mind. 4 m³ je 100 m² befestigte Fläche und max. 0,5 l/s Ableitung pro 100 m² befestigte Fläche in den Regenwasserkanal der Marktgemeinde St. Oswald b. Fr.
- Gestaltung der Gärten mit Gefälle weg vom Gebäude und freier Vorflut entlang der Grundgrenzen zur Straße
- Kellerfenster, Lichtschächte, Lüftungen und sonstige Öffnungen sind hochzuziehen, um das Eindringen von Oberflächenwasser möglichst zu verhindern.

Hinweise der Straßenverwaltung

- Sollte die **Inanspruchnahme von dem in der Verwaltung der Gemeinde stehenden öffentlichen Gut** im Zuge der Bauausführung notwendig werden, so ist bei der zuständigen Gemeindeverwaltung mindestens zwei Wochen vorher um die strassenrechtliche Bewilligung gemäß §90 StVO 1960 anzusuchen.
- § 92. StVO 1960 **Verunreinigung der Straße.**(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehricht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haften an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.
- Um eine **Sichtbehinderung** von Verkehrsteilnehmern auf der öffentliche Verkehrsfläche zu vermeiden, dürfen hochwachsende Bepflanzungen (z.B. Thujen) erst in einer Entfernung von **mindestens 2 m** zur Straßengrundgrenze gepflanzt werden.
- Entlang von Straßenkreuzungen sowie Haus- und Garageneinfahrten ist ein der StVO 1960 i.d.F. BGBl. Nr. 142/2000 entsprechendes **Sichtfeld** von jeder sichtbehindernden Bepflanzung und Nutzung freizuhalten.

II. Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungs- abgabenverordnung, LGBl 114/1994 idgF Tarifpost G/8	209,30	Euro
b) Bundesgebühren	111,80	Euro
<u>Somit insgesamt</u>	<u>321,10</u>	<u>Euro</u>

Begründung

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belannten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweis zur Gebührenpflicht: Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:



Michael Spörker

Beilagen:

Rechnung

Niederschrift

HINWEISE:

1. Durch die gegenständliche baupolizeiliche Bewilligung wird allfälligen weiteren notwendigen Bewilligungen nicht vorgegriffen.
2. Der Bauherr hat sich gemäß Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG), seit dem Jahre 1999 in Kraft, beim Haus(um)bau eines Planungskoordinators für die Vorbereitungsphase und eines Baustellenkoordinators für die Ausführungsphase zu bedienen, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden.
3. Hinweis der OÖ. Ferngas Netz GmbH:
Gemäß den einschlägigen Regeln der Technik ist ein Überbauen von Erdgas-Hausanschlussleitungen nicht zulässig, wenn dadurch der Zugriff zur Hausanschlussleitung verhindert wird. Darüber hinaus ist vor Beginn von nachträglichen Baumaßnahmen im Leitungsbereich das Einvernehmen mit dem zuständigen Netzbetreiber herzustellen.
4. Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass sie spätestens sechs Wochen vor tatsächlichem Baubeginn eine Grabungsmeldung an nachstehend angeführte Kontaktmöglichkeit an die Telekom Austria AG richten mögen: Telefonisch: 0800100100, Fax: 059059742999, Mail: ai.nord.rm.avi@telekom.at

Ergeht an:

Gerald Dobusch, Fadingerstraße 7, 4020 Linz
Fa. Holzhaider Bau GmbH, Wartberg 1, 4271 St. Oswald b. Fr.
✓ha.

An das
Stadt-, Markt-Gemeindeamt
4271
St.Oswald

Linz , am 17.06.2024

Ansuchen

um Baubewilligung gemäß § 28 O.ö. BauO 1994 LGBI. 66/1994 idF. LGBI. 55/2021

Ich/Wir ersuche(n) um Erteilung der Baubewilligung für das im angeschlossenen Bauplan des
Holzhaider Bau GmbH, Wartberg 1, 4271 St. Oswald/Fr.

vom 27.05.2024 Zl. dargestellte und näher beschriebene
Bauvorhaben **Errichtung von 3 Reihenhäusern Haus 6-8**

Raum für amtliche
Vermerke

auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr. 1330/10

EZ 204 KG 41023 St.Oswald

1. Antragsteller als Bauwerber

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

Dobusch Gerald
Fadingerstraße 7
4020 Linz

2. Grundeigentümer / Miteigentümer

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

Dobusch Gerald
Fadingerstraße 7
4020 Linz

3. Für das / die genannte(n) Grundstück(e) wurde die

Bauplatzbewilligung mit Bescheid vom Zl. erteilt.¹⁾

Mit Eingabe vom wurde / wird mit einem eigenen
Formblatt um die Bauplatzbewilligung angesucht.¹⁾

Das / die genannte(n) Grundstück(e) gilt / gelten gemäß § 3 Abs. 3
O.ö. BauO als Bauplatz / Bauplätze.¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

4. Verzeichnis der Nachbargrundstücke und der Nachbarn in der KG

Raum für amtliche
Vermerke

Grundstück Nr.:	Eigentümer / Miteigentümer (Familien- und Vorname, Wohnanschrift):
1330/3	Gerald Dobusch Fadingerstraße 7, 4020 Linz
1267/2	Dr. Petra Helene Michel Waldstraße 27, 82538 Geretsried - Deutschland
1330/1 1359	Josef Erwin Nimmervoll Mayrhöfen 7, 4271 St.Oswald
1235/2	REBOT GmbH. Freistädterstraße 38, 4271 St.Oswald
1265/2	Monika u. Karl Rohel Freistädterstraße 42, 4271 St.Oswald
1267/1	Mag. Christine Maria Hackl Engerthstraße 214E/6/27, 1020 Wien
1270/1	Edith Maria u. Christian Winklehner Mayrhöfen 56/2, 4271 St.Oswald
1330/17	Gemeindeamt St.Oswald öffentliches Gut Markt 80, 4271 St.Oswald

.....
(Unterschrift des / der Antragsteller/s)

Zustimmung des Grundeigentümers/ der Miteigentümer

Ich / Wir erteile(n) die Zustimmung zum vorstehenden Ansuchen
um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben
auf dem Grundstück / den Grundstücken Nr. **1330/10**

KG **41023** St.Oswald

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers / der Miteigentümer)

Beilagen:

Gefahrenzonenplan (soweit vorhanden)
Bauplan (einschließlich Lageplan und Baubeschreibung) zweifach bzw. einfach bei digitalem Plan in max.
Format DIN A3
Gutachten
Wasserbefund (nur nach Maßgabe des § 18 Oö. BauTG 2013)
Energieausweis gem. § 28 Abs. 2 Z 6 O.ö. BauO 1994
(soweit gem. § 36 O.ö. BauTG 2013 erforderlich)

An die
Marktgemeinde/Stadtgemeinde/Gemeinde

St.Oswald bei Freistadt

Linz, am 11.02.2025

Anzeige

eines Bauvorhabens gemäß _____ O.ö. BauO 1994
idF LGBI. Nr. 70/1998 („Sonstige Bauvorhaben“)

Bundesgebühr

Ich/Wir zeigen hiermit der Baubehörde die beabsichtigte Ausführung des in dem angeschlossenen Plan vom 11.02.2025 dargestellten und näher beschriebenen Bauvorhabens

auf dem **Grundstück Nr. 13330/10 & 1330/8**

EZ 204 KG 41023 St. Oswald bei Freistadt
an.

1. Anzeigender

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

Gerald Dobusch
Fadingerstraße 7
4020 Linz

.....
(Unterschrift des Anzeigenden)

2. Grundeigentümer

(Familien- und Vorname, Wohnanschrift, Tel.):

Gerald Dobusch
Fadingerstraße 7
4020 Linz

.....
(Unterschrift des Grundeigentümers)

Beilage:

Plan (doppelte Ausführung)

Baubeschreibung inkl. AGWR II-Datenblatt

gemäß § 29 Abs. 1 Z 3 Oö. BauO 1994 als Bestandteil des Bauplanes

HOLZHAIDER

1. Antragsteller/in: (Name, Anschrift)

Linz am, 17.06.2024

Fam.- u. Vorname:	Dobusch Gerald	akad. Grad:	-
Fam.- u. Vorname:	-	akad. Grad:	-
Firmenwortlaut:	-		
Anschrift:	Fadingerstraße 7	Ortschaft:	-
PLZ:	4020	Gemeinde:	Linz
Telefon:	-	Email:	-
<input checked="" type="checkbox"/> physische Person (Privatperson)		<input type="checkbox"/> juristische Person (Stiftung, Vereine, etc.)	

2. Grundeigentümer/in Miteigentümer/in: (Name, Anschrift)

Fam.- u. Vorname:	Dobusch Gerald	akad. Grad:	-
Firmenwortlaut:	-		
Anschrift:	Fadingerstraße 7	Ortschaft:	Linz
PLZ:	4020	Gemeinde:	Linz
Telefon:	-	Email:	-
<input checked="" type="checkbox"/> physische Person (Privatperson)		<input type="checkbox"/> juristische Person (Stiftung, Vereine, etc.)	
Fam.- u. Vorname:	-	akad. Grad:	-
Firmenwortlaut:	-		
Anschrift:	-	Ortschaft:	-
PLZ:	-	Gemeinde:	-
Telefon:	-	Email:	-
<input type="checkbox"/> physische Person (Privatperson)		<input type="checkbox"/> juristische Person (Stiftung, Vereine, etc.)	

3. Planverfasser/in: (Name, Anschrift)

Fam.- u. Vorname:	-	akad. Grad:	-
Firmenwortlaut:	Stonehill e.U.		
Anschrift:	Birkenstraße 14	Ortschaft:	0
PLZ:	4230	Gemeinde:	Pregarten
Telefon:	+43 650 33 44 443	Email:	office@stonehill.at

4. Bauvorhaben (Bezeichnung):

4.1 Projektbezeichnung: Errichtung von 3 Reihenhäusern Haus 6-8

-
-
-

<input checked="" type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Umbau	<input type="checkbox"/> Zubau
<input type="checkbox"/> Sonstiger Bau (§ 24 Abs. 1 Z 2)		
<input type="checkbox"/> Änderung des Verwendungszweckes (§ 24 Abs. 1 Z 3, § 25 Abs. 1 Z 2b)		
<input type="checkbox"/> Größere Renovierung (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. a)		
<input type="checkbox"/> Sonstige Änderung (§ 25 Abs. 1 Z 3 lit. b)		
<input type="checkbox"/> Abbruch		
<input checked="" type="checkbox"/> auf Dauer	<input type="checkbox"/> befristet bis	

4.2 Örtliche Lage: (Adresse des Bauvorhabens/Bauplatzes)

Anschrift:	Mayrhöfen	Ortschaft:	St.Oswald
PLZ:	4271	Gemeinde:	St.Oswald
KG Nr.:	41023	Katastralgemeinde:	St.Oswald
Grundstücksnr.:	1330/10	Grundbuchnr.:	41023
		EZ:	204
		Aktenz.	-

4.3 Lage an Verkehrsfläche

Straßenart:	Abkürzung	Name:	Abstand:	Anmerkungen:
<input type="checkbox"/> Autobahn				m
<input type="checkbox"/> Bundesstraße				m Gestaltungsvertrag f. Erschließung erf.
<input type="checkbox"/> Landesstraße				m Gestaltungsvertrag f. Erschließung erf.
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeindestraße		1330/17	6,18 m	Absprache mit Gemeinde
<input type="checkbox"/> Güterweg				m Absprache mit Gemeinde
<input type="checkbox"/> Private Straße				m Geh- u. Fahrtrecht lt. Grundbuch

4.4 Abstände von Nachbargrundstücken:

Grundstücks-Nr.:	Abstand:	Grundstücks-Nr.:	Abstand:
1330/17	6,18 m		m
1330/9	5,00 m		m
	m		m
	m		m
	m		m
	m		m

5. Bebauungsgrundlagen:

5.1 Baubehördliche Grundlagen:

Flächenwidmungsplan-Nr.	Widmungskategorie:	Widmung:
<input type="checkbox"/> Hochwasserabflussbereich – max. Wasserspiegelhöhe		m ü.A.bei HQ 100
<input type="checkbox"/> Gefahrenzonen – Bezeichnung		
<input type="checkbox"/> Geogene Risikozenen – Bez.:		
<input type="checkbox"/> Hangwassergefährdung - Bez.:		
Schutzmaßn.:		
<input type="checkbox"/> Schutzzonen (z.B. Wasserschutzgebiete, Naturschutz, Denkmalschutz, Eisenbahn, Hochspannungsleitungen, Gasleitungen,): Bezeichnung :		
Bauweise:		
<input checked="" type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> gekuppelt	
<input type="checkbox"/> geschlossen	<input type="checkbox"/> Gruppenbauweise	
Bebauungsplan-Nr.:	Bez.:	
Neuplanungsgebiet:	Verordnung vom	

5.2 Sonstige rechtliche Erfordernisse, Bewilligungen/Anzeigen:

Insb. Gewerbeordnung, Wasserrecht, Naturschutzgesetz, Forstgesetz, Denkmalschutz:

6. Technische Beschreibung des Gebäudes :

6.1 Gebäudeinformationen:^{1,2}

Eigentümer des Gebäudes ³ :		
<input checked="" type="checkbox"/> Privatperson	<input type="checkbox"/> Bund	<input type="checkbox"/> Andere öffentl.(rechtliche) Körperschaften
<input type="checkbox"/> Land	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Gemeinnützige Bauvereinigung
<input type="checkbox"/> Unternehmen (AG, GmbH,...)	<input type="checkbox"/> Andere Eigentümer (Vereine, gemeinnütz. Stiftungen)	
Aufzug im Gebäude vorhanden/geplant:		
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Anzahl der Nutzungseinheiten im Gebäude:	Energiekennzahl	
3	siehe EAW kWh/m ² a	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
Für Baubestände:		
Wärmedämmung der obersten, zugänglichen Decken von beheizten Räumen oder der unmittelbar darüberliegenden Dächer (§ 38 Oö. BauTG 2013 „Nachträgliche Wärmedämmung“):		
Wärmedurchgangskoeffizient(U-Wert) der bestehenden Decke/Dach		
- Mindest- Wärmedurchgangskoeffizient = 0,20 W/m ² K somit		
<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt		

- Wenn nicht erfüllt, Wärmedämmmaßnahmen nicht erforderlich, weil
- Gebäude mit max. 2 Wohnungen
 für das geplante Bauvorhaben kein Energieausweis erforderlich ist
 die dafür erforderlichen Aufwendungen durch Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können;
- Beschreibung der geplanten nachträglichen Dämmmaßnahmen**

Künftiger Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) für die bestehende Decke/Dach von 0,15 W/m²K

6.1.1 Ver- und Entsorgung:

Trinkwasserversorgung:

- Anschluss an ein Netz Eigenversorgung Kein Anschluss vorhanden

Elektrizitätsversorgung:

- Anschluss an ein Netz Eigenversorgung Kein Anschluss vorhanden

Hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastruktur

- Vom Zugangspunkt zum Netzabschlusspunkt Kein Anschluss vorgesehen

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Anzahl der Ladepunkte: Anzahl der Infrastrukturpunkte:

Gasversorgung:

- Anschluss an ein Netz Kein Anschluss vorhanden

Abwasserentsorgung:

- Anschluss an ein Kanalnetz Kleinkläranlage Senkgrube m³
 Gülle/Jauchegrube m³

Entsorgung der Niederschlagswasser:

- Versickerung am Bauplatz Anschluss an Kanalnetz Einleitung in Gewässer
 Reinwasserkanal
 Retensionsmaßnahmen (zB.Rückhaltebecken, Volumen) m³

Abfallentsorgung:

- Gemeindeabfuhr Eigenabfuhr

6.1.2 Flächenangaben zum Gebäude

Überbaute Grundfläche ⁵ :	236,32	m ²	m ²	m ²	m ²
Gebäudehöhe ⁶ :	6,41	m	m	m	m
Brutto-Rauminhalt ⁷ :	1 614,10	m ³	m ³	m ³	m ³
Anzahl der oberirdischen Geschoße:	2		0	0	0
Anzahl der unterirdischen Geschoße:	0		0	0	0

Geschoßangabe	Brutto Grundfläche je Geschoß ⁸	Durchschnittliche Geschoßhöhe ⁹	Bauweise ¹⁰
Erdgeschoß	236,32 m ²	3,00 m	Ziegelmauerwerk
Obergeschoß	236,32 m ²	3,05 m	Ziegelmauerwerk
	m ²	m	

Gesamtnutzfläche (m²): 356,03 m²
Wohnnutzfläche (m²): 356,03 m²

6.2 Beheizung - Wärmebereitstellung (zentral für das Gebäude)

- zentral (für das Gebäude) dezentral (in der Nutzungseinheit) keine Beheizung

6.2.1. Heizleistung

Heizleistung der Heizungsanlage in kW:

6.2.2. Errichtungsdatum

Datum der Errichtung der Heizungsanlage:

6.2.3. Wärmebereitstellungssystem (zentral für das Gebäude)

<input type="checkbox"/> Kessel	<input type="checkbox"/> Standardkessel ¹²	<input type="checkbox"/> Niedertemperaturkessel ¹³	<input type="checkbox"/> Brennwertkessel ¹⁴
	Kesselbetriebsweise:	<input type="checkbox"/> nicht modulierend ¹⁵	<input type="checkbox"/> modulierend ¹⁶
<input checked="" type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input checked="" type="checkbox"/> Außenluft / Wasser ¹⁷	<input type="checkbox"/> Sole / Wasser (inkl. Direktverdampfer) ¹⁸	
	<input type="checkbox"/> Wasser/Wasser (Grundwasserwärmepumpe) ¹⁹	<input type="checkbox"/> sonstige(z.B.Passivhaus-Kompaktgerät) ²⁰	
	Wärmepumpenbetriebsweise:	<input checked="" type="checkbox"/> monovalent (kein anderes Heizsystem) ²¹	
		<input type="checkbox"/> bivalent - Wärmepumpe kombiniert mit anderen ²²	
<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung ²³			
<input type="checkbox"/> Nahwärme (Blockheizung) ²⁴	<input type="checkbox"/> Fernwärme ²⁵		
<input checked="" type="checkbox"/> Raumheizgerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Holzeinzelofen, usw.)			
<input type="checkbox"/> Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger) ²⁶			

6.2.4 Wärmeabgabesystem

<input type="checkbox"/> Kleinflächige Wärmeabgabe (Radiator, Heizkörper)	<input type="checkbox"/> Luftheizung (nur Passivhausstandard)
<input checked="" type="checkbox"/> Flächenheizung (z.B. Fußboden-, Wandheizung)	<input type="checkbox"/> Gebläsekonvektor

6.2.5 Art des Brennstoffes

<input type="checkbox"/> Heizöl Extraleicht	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel	<input checked="" type="checkbox"/> Strom
<input type="checkbox"/> Heizöl Leicht	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Holz-Pellets	<input type="checkbox"/> andere
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Scheitholz	<input type="checkbox"/> sonstige Biomasse	

6.2 Beheizung - Wärmebereitstellung (zentral für das Gebäude)

<input checked="" type="checkbox"/> zentral (für das Gebäude)	<input type="checkbox"/> dezentral (in der Nutzungseinheit)	<input type="checkbox"/> kein Warmwasser
---	---	--

6.2.5 Warmwasser - Art der Warmwasseraufbereitung

<input checked="" type="checkbox"/> kombinierte Erzeugung mit Raumwärme	
<input type="checkbox"/> getrennte Erzeugung von Warmwasser mittels	
<input type="checkbox"/> separatem Kessel	<input type="checkbox"/> elektrischer Energie
<input type="checkbox"/> separater Nah-/Fernwärme	<input type="checkbox"/> separater Wärmepumpe
<input type="checkbox"/> (z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpen)	
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem	
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit anderen (z.B. E-Heizstab)	

6.4 Art der Belüftung

<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Lüftung (Fensterlüftung)	
<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung:	
<input type="checkbox"/> Abluftanlage	<input type="checkbox"/> Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgew.
<input type="checkbox"/> Raumlufttechnische Anlage für:	
<input type="checkbox"/> Heizung	<input type="checkbox"/> Kühlung
	<input type="checkbox"/> Befeuchtung

7. Bauausführung

7.1 Gebäudeklasse

<input checked="" type="checkbox"/> Gebäudeklasse gemäß OIB-RL 2: GK 2			
<input type="checkbox"/> Betriebsgebäude nach OIB-RL 2.1: Sicherheitskategorie gemäß OIB-RL 2.1: K			
<input type="checkbox"/> Garagen/Stellplatzüberdachungen nach OIB-RL 2.2			
<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetriebe nach OIB-RL 2.7.3			
<input type="checkbox"/> Stallgebäude nach OIB-RL 2.7.1.4			
<input type="checkbox"/> Verkaufsstätten nach OIB-RL 2.7.4			
Anzahl der oberirdischen Geschoße:	2	Brutto-Grundrissfläche:	473 m ²

Anzahl der unterirdischen Geschoße:	-	Brutto-Grundrissfläche:	-	m ²
Fluchtniveau aus dem obersten Geschoß:	3 m			
Hangfluchtniveau falls erforderlich:	- m			
Anzahl der Wohn- u. Betriebseinheiten:	3			

7.2 Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung mit Angabe der wesentlichen Eigenschaften wie Beton, Ziegel, Holz, Brandschutzklasse der Bauteile (REI 30, 60, 90, 120) sowie der Bausstoffe (A1, A2, C, D, E, F)	
Art der Fundierung:	Plattenfundament
Bauweise des Kellers:	entfällt
Erdgeschoßwände:	Ziegelmauerwerk
Obergeschoßwände:	Ziegelmauerwerk
Innenwände:	Ziegelmauerwerk
Haupttreppen:	zweiläufig gerade Treppe
Nebentreppen:	entfällt
Gestaltung von Außenwandflächen:	verputzt
Dachform:	Flachdach
Dachkonstruktion:	Flachdach
Dacheindeckung:	Foliendach
Brandschutztüren: (Einbauort, Bezeichnung)	-
Elektroinstallationen:	-
Erdungssystem:	-
Blitzschutzanlage:	lt. ÖVE ÖNORM 62305-3
Düngersammelanlagen:	-
Art und Höhe der Einfriedung:	-

7.3 Barrierefreie Gestaltung

Erfordernis der barrierefreie Gestaltung gemäß § 31 Oö. BauTG 2013

- für Besucher/innen und Kunden/innen
- Wohnungen (anpassbarer Wohnbau)
- Arbeitnehmer/innen (anpassbare Arbeitsstätte)

7.4 Brandschutztechnische Einrichtungen

Rauchwarnmelder: (Anzahl und Lage)	Aufenthaltsräume, sowie Gänge der Fluchtwege (-)
Feuerlöscher: (Anzahl und Lage)	-
Automatische Brandmeldeanlage:	-
Automatische Löschhilfeanlage:	-
Automatische Feuerlöschanlage:	-
Rauch- und Wärmeabzugsanlage:	-
Stiegenhausentrauchungsanlage:	-
Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen nach OIB-RL 2.3.12	-
Sonstiges:	-

7.5 Gemeinschaftsanlagen

Kinderspielplatz (Größe und Lage):	-
Abstellr. für Kinderwagen (Größe und Lage):	-
Stellplätze für KFZ (Anzahl und Lage):	-
Stellplätze für Fahrräder (Anzahl und Lage):	-

8. Bauerleichterungen: (gem. §53 OÖ BauTG 2013)

Konkrete Beschreibung der beanspruchten Erleichterungen und Begründung betreffend die Erfüllung der Erfordernisse des § 3 Oö. BauTG 2013:

Unterschriften:

Bauwerber/in:

Grundeigentümer/Miteigentümer:

Planverfasser/in:

Bauführer/in:

(Unterschrift spätestens anlässlich Baubeginnsmeldung bzw. Übernahme/Wechsel der Bauführung):

1 - Beschreibung der einzelnen Nutzungseinheiten

Für jede Nutzungseinheit im Gebäude ist ein eigenes Datenblatt auszufüllen (z.B. Keller, Wohnung, Dachgeschoß, Garage, etc.)

Angaben zur Nutzungseinheit:

Türnr.²⁸:

[REDACTED]

Topnr.²⁸:

[REDACTED]

Lage²⁹:

[REDACTED]

Beschreibung:

Wohneinheit 06

Art der Nutzungseinheit:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnung | <input type="checkbox"/> Groß- Einzelhandelsflächen |
| <input type="checkbox"/> Wohnung/Arbeitsstätte | <input type="checkbox"/> Verkehrs- und Nachrichtenwesen |
| <input type="checkbox"/> Wohnfläche für Gemeinschaften | <input type="checkbox"/> Kultur, Freizeit, Bildungs- oder Gesundheitswesen |
| <input type="checkbox"/> Industrie und Lagerei | <input type="checkbox"/> Hotel u. a. Einheiten für kurzfristige Beherbergung |
| <input type="checkbox"/> Bürofläche | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Nutzung |
| <input type="checkbox"/> Privatgarage | <input type="checkbox"/> Kirche, sonstige Sakralbauten |
| <input type="checkbox"/> Dachbodenfläche | <input type="checkbox"/> Sonstiges Bauwerk |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsfläche | <input type="checkbox"/> Kellerfläche |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftliche Nutzfläche | |

Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit:

- Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer
 Hauptmiete
 Sonstige Rechtsverhältnisse

- Wohnungseigentum
 Dienst- und Naturalwohnung

1.1 Flächenangaben zur Nutzungseinheit

Die Nutzungseinheit erstreckt sich über:

2 Geschoß(e)

Geschoßangabe	Netto-Nutzfläche ³⁰	Anzahl d. Räume ab 4m ²	Durchschnittliche Raumhöhe ³¹
Erdgeschoß	59,72 m ²	5	2,60 m
Obergeschoß	55,67 m ²	5	2,55 m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m

Ausstattung:

- Badezimmer in der Nutzungseinheit
 WC in der Nutzungseinheit
 Küche/Kochnische in der Nutzungseinheit
 Wasserauslass in der Nutzungseinheit

Energiekennzahl:

- kWh/m²

1.2 Beheizung - Wärmebereitstellungssystem (dezentral in der Nutzungseinheit)

<input type="checkbox"/> Kessel	<input type="checkbox"/> Standardkessel ¹²	<input type="checkbox"/> Niedertemperaturkessel ¹³	<input type="checkbox"/> Brennwertkessel ¹⁴
	Kesselbetriebsweise:	<input type="checkbox"/> nicht modullerend ¹⁵	<input type="checkbox"/> modulierend ¹⁶
<input checked="" type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input checked="" type="checkbox"/> Außenluft / Wasser ¹⁷	<input type="checkbox"/> Sole/Wasser (inkl. Direktverd.)	
	<input type="checkbox"/> Wasser/Wasser (Grundwasserwärmepumpe) ¹⁹	<input type="checkbox"/> sonstige(z.B. Passivh.-Kompaktgerät)	
	Wärmepumpenbetriebsweise:	<input checked="" type="checkbox"/> monovalent (kein anderes Heizsyst.)	
		<input type="checkbox"/> bivalent - Wärmepumpe kombiniert mit anderen ²²	
<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung ²³			
<input type="checkbox"/> Nahwärme (Blockheizung) ²⁴	<input type="checkbox"/> Fernwärme ²⁵		
<input checked="" type="checkbox"/> Raumheizergerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Holzeinzelofen, usw.)			
<input type="checkbox"/> Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger) ²⁶			

Wärmeabgabesystem

<input type="checkbox"/> Kleinfächige Wärmeabgabe (Radiator, Heizkörper)	<input type="checkbox"/> Luftheizung (nur Passivhausst.)
<input checked="" type="checkbox"/> Flächenheizung (z.B. Fußboden-, Wandheizung)	<input type="checkbox"/> Gebläsekonvektor

Art des Brennstoffes

<input type="checkbox"/> Heizöl Extraleicht	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel	<input checked="" type="checkbox"/> Strom
<input type="checkbox"/> Heizöl Leicht	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Holz-Pellets	<input type="checkbox"/> andere
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Scheitholz	<input type="checkbox"/> sonstige Biomasse	

Beheizung - Wärmebereitstellung (zentral für das Gebäude)

<input checked="" type="checkbox"/> zentral (für das Gebäude)	<input type="checkbox"/> dezentral (in der Nutzungseinheit)	<input type="checkbox"/> kein Warmwasser
---	---	--

Warmwasser - Art der Warmwasseraufbereitung

<input checked="" type="checkbox"/> kombinierte Erzeugung mit Raumwärme		
<input type="checkbox"/> getrennte Erzeugung von Warmwasser mittels		
	<input type="checkbox"/> separatem Kessel	<input type="checkbox"/> elektrischer Energie
	<input type="checkbox"/> separater Nah-/Fernwärme	<input type="checkbox"/> separater Wärmepumpe (z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpen)
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem		
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit anderen (z.B. E-Heizstab)		

Art der Belüftung

<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Lüftung (Fensterlüftung)			
<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung:	<input type="checkbox"/> Abluftanlage	<input type="checkbox"/> Zu-u. Abluftanl. mit Wärmerückgew.	
<input type="checkbox"/> Raumlufttechnische Anlage für:	<input type="checkbox"/> Heizung	<input type="checkbox"/> Kühlung	<input type="checkbox"/> Befeuchtung

1 - Beschreibung der einzelnen Nutzungseinheiten

Für jede Nutzungseinheit im Gebäude ist ein eigenes Datenblatt auszufüllen (z.B. Keller, Wohnung, Dachgeschoß, Garage, etc.)

Angaben zur Nutzungseinheit:

Türnr.²⁸:

[REDACTED]

Topnr.²⁸:

[REDACTED]

Lage²⁹:

[REDACTED]

Beschreibung:

Wohneinheit 07

Art der Nutzungseinheit:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnung | <input type="checkbox"/> Groß- Einzelhandelsflächen |
| <input type="checkbox"/> Wohnung/Arbeitsstätte | <input type="checkbox"/> Verkehrs- und Nachrichtenwesen |
| <input type="checkbox"/> Wohnfläche für Gemeinschaften | <input type="checkbox"/> Kultur, Freizeit, Bildungs- oder Gesundheitswesen |
| <input type="checkbox"/> Industrie und Lagerei | <input type="checkbox"/> Hotel u. a. Einheiten für kurzfristige Beherbergung |
| <input type="checkbox"/> Bürofläche | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Nutzung |
| <input type="checkbox"/> Privatgarage | <input type="checkbox"/> Kirche, sonstige Sakralbauten |
| <input type="checkbox"/> Dachbodenfläche | <input type="checkbox"/> Sonstiges Bauwerk |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsfläche | <input type="checkbox"/> Kellerfläche |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftliche Nutzfläche | |

Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit:

- Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer
 Hauptmiete
 Sonstige Rechtsverhältnisse

- Wohnungseigentum
 Dienst- und Naturalwohnung

1.1 Flächenangaben zur Nutzungseinheit

Die Nutzungseinheit erstreckt sich über:

2 Geschoß(e)

Geschoßangabe	Netto-Nutzfläche ³⁰	Anzahl d. Räume ab 4m ²	Durchschnittliche Raumhöhe ³¹
Erdgeschoß	64,51 m ²	5	2,60 m
Obergeschoß	60,74 m ²	5	2,55 m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m

Ausstattung:

- Badezimmer in der Nutzungseinheit
 WC in der Nutzungseinheit
 Küche/Kochnische in der Nutzungseinheit
 Wasserauslass in der Nutzungseinheit

Energiekennzahl:

- kWh/m²

1.2 Beheizung - Wärmebereitstellungssystem (dezentral in der Nutzungseinheit)

<input type="checkbox"/> Kessel	<input type="checkbox"/> Standardkessel ¹²	<input type="checkbox"/> Niedertemperaturkessel ¹³	<input type="checkbox"/> Brennwertkessel ¹⁴
	Kesselbetriebsweise:	<input type="checkbox"/> nicht modulierend ¹⁵	<input type="checkbox"/> modulierend ¹⁶
<input checked="" type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input checked="" type="checkbox"/> Außenluft / Wasser ¹⁷	<input type="checkbox"/> Sole/Wasser (inkl. Direktverd.)	
	<input type="checkbox"/> Wasser/Wasser (Grundwasserwärmepumpe) ¹⁹	<input type="checkbox"/> sonstige(z.B. Passivh.-Kompaktgerät)	
	Wärmepumpenbetriebsweise:	<input type="checkbox"/> monovalent (kein anderes Heizsyst.)	
		<input type="checkbox"/> bivalent - Wärmepumpe kombiniert mit anderen ²²	
<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung ²³			
<input type="checkbox"/> Nahwärme (Blockheizung) ²⁴	<input type="checkbox"/> Fernwärme ²⁵		
<input checked="" type="checkbox"/> Raumheizerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Holzeinzelofen, usw.)			
<input type="checkbox"/> Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger) ²⁶			

Wärmeabgabesystem

<input type="checkbox"/> Kleinflächige Wärmeabgabe (Radiator, Heizkörper)	<input type="checkbox"/> Luftheizung (nur Passivhausst.)
<input checked="" type="checkbox"/> Flächenheizung (z.B. Fußboden-, Wandheizung)	<input type="checkbox"/> Gebläsekonvektor

Art des Brennstoffes

<input type="checkbox"/> Heizöl Extraleicht	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel	<input checked="" type="checkbox"/> Strom
<input type="checkbox"/> Heizöl Leicht	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Holz-Pellets	<input type="checkbox"/> andere
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Scheitholz	<input type="checkbox"/> sonstige Biomasse	

Beheizung - Wärmebereitstellung (zentral für das Gebäude)

<input checked="" type="checkbox"/> zentral (für das Gebäude)	<input type="checkbox"/> dezentral (in der Nutzungseinheit)	<input type="checkbox"/> kein Warmwasser
---	---	--

Warmwasser - Art der Warmwasseraufbereitung

<input checked="" type="checkbox"/> kombinierte Erzeugung mit Raumwärme	<input type="checkbox"/> elektrischer Energie
<input type="checkbox"/> getrennte Erzeugung von Warmwasser mittels	<input type="checkbox"/> separater Wärmepumpe
<input type="checkbox"/> separatem Kessel	(z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpen)
<input type="checkbox"/> separater Nah-/Fernwärme	
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem	
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit anderen (z.B. E-Heizstab)	

Art der Belüftung

<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Lüftung (Fensterlüftung)	
<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung:	<input type="checkbox"/> Zu-u. Abluftanl. mit Wärmerückgew.
<input type="checkbox"/> Abluftanlage	
<input type="checkbox"/> Raumlufttechnische Anlage für:	<input type="checkbox"/> Befeuchtung
<input type="checkbox"/> Heizung	<input type="checkbox"/> Kühlung

1 - Beschreibung der einzelnen Nutzungseinheiten

Für jede Nutzungseinheit im Gebäude ist ein eigenes Datenblatt auszufüllen (z.B. Keller, Wohnung, Dachgeschoß, Garage, etc.)

Angaben zur Nutzungseinheit:

Türnr.²⁸:

[REDACTED]

Topnr.²⁸:

[REDACTED]

Lage²⁹:

[REDACTED]

Beschreibung:

Wohneinheit 08

Art der Nutzungseinheit:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Wohnung | <input type="checkbox"/> Groß- Einzelhandelsflächen |
| <input type="checkbox"/> Wohnung/Arbeitsstätte | <input type="checkbox"/> Verkehrs- und Nachrichtenwesen |
| <input type="checkbox"/> Wohnfläche für Gemeinschaften | <input type="checkbox"/> Kultur, Freizeit, Bildungs- oder Gesundheitswesen |
| <input type="checkbox"/> Industrie und Lagerei | <input type="checkbox"/> Hotel u. a. Einheiten für kurzfristige Beherbergung |
| <input type="checkbox"/> Bürofläche | <input type="checkbox"/> Landwirtschaftliche Nutzung |
| <input type="checkbox"/> Privatgarage | <input type="checkbox"/> Kirche, sonstige Sakralbauten |
| <input type="checkbox"/> Dachbodenfläche | <input type="checkbox"/> Sonstiges Bauwerk |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsfläche | <input type="checkbox"/> Kellerfläche |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftliche Nutzfläche | |

Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit:

- Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer
 Hauptmiete
 Sonstige Rechtsverhältnisse

- Wohnungseigentum
 Dienst- und Naturalwohnung

1.1 Flächenangaben zur Nutzungseinheit

Die Nutzungseinheit erstreckt sich über:

2 Geschoß(e)

Geschoßangabe	Netto-Nutzfläche ³⁰	Anzahl d. Räume ab 4m ²	Durchschnittliche Raumhöhe ³¹
Erdgeschoß	59,72 m ²	5	2,60 m
Obergeschoß	55,67 m ²	5	2,55 m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m
	m ²		m

Ausstattung:

- Badezimmer in der Nutzungseinheit
 WC in der Nutzungseinheit
 Küche/Kochnische in der Nutzungseinheit
 Wasserauslass in der Nutzungseinheit

Energiekennzahl:

kWh/m²

1.2 Beheizung - Wärmebereitstellungssystem (dezentral in der Nutzungseinheit)

<input type="checkbox"/> Kessel	<input type="checkbox"/> Standardkessel ¹²	<input type="checkbox"/> Niedertemperaturkessel ¹³	<input type="checkbox"/> Brennwertkessel ¹⁴
	Kesselbetriebsweise:	<input type="checkbox"/> nicht modulierend ¹⁵	<input type="checkbox"/> modulierend ¹⁶
<input checked="" type="checkbox"/> Wärmepumpe	<input checked="" type="checkbox"/> Außenluft / Wasser ¹⁷	<input type="checkbox"/> Sole/Wasser (inkl. Direktverd.)	
	<input type="checkbox"/> Wasser/Wasser (Grundwasserwärmepumpe) ¹⁹	<input type="checkbox"/> sonstige(z.B.Passivh.-Kompaktgerät)	
	Wärmepumpenbetriebsweise:	<input checked="" type="checkbox"/> monovalent (kein anderes Heizsyst.)	
		<input type="checkbox"/> bivalent - Wärmepumpe kombiniert mit anderen ²²	
<input type="checkbox"/> Thermische Solaranlage mit Beitrag zur Raumheizung ²³			
<input type="checkbox"/> Nahwärme (Blockheizung) ²⁴	<input type="checkbox"/> Fernwärme ²⁵		
<input checked="" type="checkbox"/> Raumheizerät bzw. Herd (Beistellherd, Kachelofen, Holzeinzelofen, usw.)			
<input type="checkbox"/> Sonstige Wärmebereitstellungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung, Dampferzeuger) ²⁶			

Wärmeabgabesystem

<input type="checkbox"/> Kleinflächige Wärmeabgabe (Radiator, Heizkörper)	<input type="checkbox"/> Luftheizung (nur Passivhausst.)
<input checked="" type="checkbox"/> Flächenheizung (z.B. Fußboden-, Wandheizung)	<input type="checkbox"/> Gebläsekonvektor

Art des Brennstoffes

<input type="checkbox"/> Heizöl Extraleicht	<input type="checkbox"/> Flüssiggas	<input type="checkbox"/> Hackschnitzel	<input checked="" type="checkbox"/> Strom
<input type="checkbox"/> Heizöl Leicht	<input type="checkbox"/> Kohle	<input type="checkbox"/> Holz-Pellets	<input type="checkbox"/> andere
<input type="checkbox"/> Erdgas	<input type="checkbox"/> Scheitholz	<input type="checkbox"/> sonstige Biomasse	

Beheizung - Wärmebereitstellung (zentral für das Gebäude)

<input checked="" type="checkbox"/> zentral (für das Gebäude)	<input type="checkbox"/> dezentral (in der Nutzungseinheit)	<input type="checkbox"/> kein Warmwasser
---	---	--

Warmwasser - Art der Warmwasseraufbereitung

<input checked="" type="checkbox"/> kombinierte Erzeugung mit Raumwärme		
<input type="checkbox"/> getrennte Erzeugung von Warmwasser mittels		
	<input type="checkbox"/> separatem Kessel	<input type="checkbox"/> elektrischer Energie
	<input type="checkbox"/> separater Nah-/Fernwärme	<input type="checkbox"/> separater Wärmepumpe
		(z.B. Luft/Wasser-Wärmepumpen)
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit Heizsystem		
<input type="checkbox"/> thermische Solaranlage kombiniert mit anderen (z.B. E-Heizstab)		

Art der Belüftung

<input checked="" type="checkbox"/> natürliche Lüftung (Fensterlüftung)		
<input type="checkbox"/> mechanische Lüftung:	<input type="checkbox"/> Abluftanlage	<input type="checkbox"/> Zu-u. Abluftanl. mit Wärmerückgew.
<input type="checkbox"/> Raumlufttechnische Anlage für:	<input type="checkbox"/> Heizung	<input type="checkbox"/> Kühlung
		<input type="checkbox"/> Befeuchtung

Holzhaider Bau GmbH
Wartberg 1
4271 St. Oswald bei Freistadt
07945/7208
office@holzhaider.at

ENERGIEAUSWEIS

Planung

St. Oswald - Mayrhöfen RH 7

Gerald Dobusch
Fadingerstraße 7
4020 Linz

Energieausweis für Wohngebäude

BEZEICHNUNG	St. Oswald - Mayrhöfen RH 7	Umsetzungsstand	Planung
Gebäude(-teil)		Baujahr	2024
Nutzungsprofil	Wohngebäude mit einer oder zwei Nutzungseinheiten	Letzte Veränderung	
Straße	Mayrhöfen	Katastralgemeinde	St. Oswald
PLZ/Ort	4271 St. Oswald bei Freistadt	KG-Nr.	41023
Grundstücksnr.	1330/10	Seehöhe	609 m

SPEZIFISCHER REFERENZ-HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN und GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR jeweils unter STANDORTKLIMA-(SK)-Bedingungen



HWB_{Ref}: Der **Referenz-Heizwärmebedarf** ist jene Wärmemenge, die in den Räumen bereitgestellt werden muss, um diese auf einer normativ geforderten Raumtemperatur, ohne Berücksichtigung allfälliger Erträge aus Wärmerückgewinnung, zu halten.

WWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist in Abhängigkeit der Gebäudekategorie als flächenbezogener Defaultwert festgelegt.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Heiz- und Warmwasserwärmebedarf die Verluste des gebäudetechnischen Systems berücksichtigt, dazu zählen insbesondere die Verluste der Wärmebereitstellung, der Wärmeverteilung, der Wärmespeicherung und der Wärmeabgabe sowie allfälliger Hilfsenergie.

HSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht in etwa dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch eines österreichischen Haushalts.

RK: Das **Referenzklima** ist ein virtuelles Klima. Es dient zur Ermittlung von Energiekennzahlen.

EEB: Der **Endenergiebedarf** umfasst zusätzlich zum Heizenergiebedarf den Haushaltsstrombedarf, abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich eines dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss (Lieferenergiebedarf).

fEE: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus einerseits dem Endenergiebedarf abzüglich allfälliger Endenergieerträge und zuzüglich des dafür notwendigen Hilfsenergiebedarfs und andererseits einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

PEB: Der **Primärenergiebedarf** ist der Endenergiebedarf einschließlich der Verluste in allen Vorketten. Der Primärenergiebedarf weist einen erneuerbaren (PEB_{n,ern}) und einen nicht erneuerbaren (PEB_{n,ern}) Anteil auf.

CO_{2eq}: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **äquivalenten Kohlendioxidemissionen** (Treibhausgase), einschließlich jener für Vorketten.

SK: Das **Standortklima** ist das reale Klima am Gebäudestandort. Dieses Klimamodell wurde auf Basis der Primärdaten (1970 bis 1999) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik für die Jahre 1978 bis 2007 gegenüber der Vorfassung aktualisiert.

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der OIB-Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG). Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren für Primärenergie und Kohlendioxidemissionen ist für Strom: 2013-09 – 2018-08, und es wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

				EA-Art:
Brutto-Grundfläche (BGF)	162,5 m ²	Heiztage	224 d	Fensterlüftung
Bezugsfläche (BF)	130,0 m ²	Heizgradtage	4 639 Kd	Solarthermie - m ²
Brutto-Volumen (V _B)	533,5 m ³	Klimaregion	N	Photovoltaik - kWp
Gebäude-Hüllfläche (A)	316,2 m ²	Norm-Außentemperatur	-15,4 °C	Stromspeicher -
Kompaktheit (A/V)	0,59 1/m	Soll-Innentemperatur	22,0 °C	WW-WB-System (primär) Wärmepumpe
charakteristische Länge (l _c)	1,69 m	mittlerer U-Wert	0,27 W/m ² K	WW-WB-System (sek.) -
Teil-BGF	- m ²	LEK _T -Wert	21,67	RH-WB-System (primär) Wärmepumpe
Teil-BF	- m ²	Bauweise	schwer	RH-WB-System (sek.) -
Teil-V _B	- m ³			

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Referenzklima)

	Ergebnisse		Nachweis über den Gesamtenergieeffizienz-Faktor
Referenz-Heizwärmebedarf	HWB _{Ref,RK} = 30,6 kWh/m ² a	entspricht	HWB _{Ref,RK,zul} = 44,4 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	HWB _{RK} = 30,6 kWh/m ² a		
Endenergiebedarf	EEB _{RK} = 27,0 kWh/m ² a		
Gesamtenergieeffizienz-Faktor	f _{GEE,RK} = 0,65	entspricht	f _{GEE,RK,zul} = 0,75
Erneuerbarer Anteil	alternatives Energiesystem	entspricht	Punkt 5.2.3 a, b oder c

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF (Standortklima)

Referenz-Heizwärmebedarf	Q _{h,Ref,SK} = 6 958 kWh/a	HWB _{Ref,SK} = 42,8 kWh/m ² a
Heizwärmebedarf	Q _{h,SK} = 6 958 kWh/a	HWB _{SK} = 42,8 kWh/m ² a
Warmwasserwärmebedarf	Q _{tw} = 1 246 kWh/a	WWWB = 7,7 kWh/m ² a
Heizenergiebedarf	Q _{HEB,SK} = 2 967 kWh/a	HEB _{SK} = 18,3 kWh/m ² a
Energieaufwandszahl Warmwasser		e _{AWZ,WW} = 0,67
Energieaufwandszahl Raumheizung		e _{AWZ,RH} = 0,31
Energieaufwandszahl Heizen		e _{AWZ,H} = 0,36
Haushaltsstrombedarf	Q _{HHSB} = 2 258 kWh/a	HHSB = 13,9 kWh/m ² a
Endenergiebedarf	Q _{EEB,SK} = 5 224 kWh/a	EEB _{SK} = 32,1 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf	Q _{PEB,SK} = 8 516 kWh/a	PEB _{SK} = 52,4 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf nicht erneuerbar	Q _{PEBn.ern.,SK} = 5 329 kWh/a	PEB _{n.ern.,SK} = 32,8 kWh/m ² a
Primärenergiebedarf erneuerbar	Q _{PEBn.ern.,SK} = 3 187 kWh/a	PEB _{ern.,SK} = 19,6 kWh/m ² a
äquivalente Kohlendioxidemissionen	Q _{CO2eq,SK} = 1 186 kg/a	CO _{2eq,SK} = 7,3 kg/m ² a
Gesamtenergieeffizienz-Faktor		f _{GEE,SK} = 0,64
Photovoltaik-Export	Q _{PVE,SK} = - kWh/a	PVE _{EXPORT,SK} = - kWh/m ² a

ERSTELLT

GWR-Zahl		ErstellerIn	Holzhaider Bau GmbH Wartherg 1, 4271 St. Oswald bei Freistadt
Ausstellungsdatum	17.06.2024		
Gültigkeitsdatum	16.06.2034	Unterschrift	
Geschäftszahl			

HOLZHAIDER
Bau GmbH

4271 St. Oswald/Fr. Wartherg 1
Tel. 07945/7208, Fax 7208-16
E-mail: office@holzhaider.at

Die Energiekennzahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Gemeindeländerweise in Bezug auf ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Datenblatt GEQ

St. Oswald - Mayrhöfen RH 7

Anzeige in Druckwerken und elektronischen Medien

HWB Ref,SK 43 f GEE,SK 0,64

Gebäudedaten

Brutto-Grundfläche BGF	163 m ²	charakteristische Länge l _c 1,69 m
Konditioniertes Brutto-Volumen	534 m ³	Kompaktheit A _B / V _B 0,59 m ⁻¹
Gebäudehüllfläche A _B	316 m ²	

Ermittlung der Eingabedaten

Geometrische Daten: lt. Einreichplan, 27.05.2024, Plannr. 01/27.05.24

Bauphysikalische Daten: lt. Einreichplan, 27.05.2024

Haustechnik Daten: lt. Bauherr, 05.2024

Haustechniksystem

Raumheizung:	Wärmepumpe monoventil (Außenluft/Wasser)
Warmwasser	Wärmepumpe monoventil (Außenluft/Wasser)
Lüftung:	Fensterlüftung

Berechnungsgrundlagen

Der Energieausweis wurde mit folgenden ÖNORMen und Hilfsmitteln erstellt: GEQ von Zehentmayer Software GmbH - www.geq.at

Bauteile nach ON EN ISO 6946 / Fenster nach ON EN ISO 10077-1 / Erdberührte Bauteile vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Unkonditionierte Gebäudeelemente vereinfacht nach ON B 8110-6-1 / Wärmebrücken pauschal nach ON B 8110-6-1 / Verschattung vereinfacht nach ON B 8110-6-1

Verwendete Normen und Richtlinien:

ON B 8110-1 / ON B 8110-2 / ON B 8110-3 / ON B 8110-5 / ON B 8110-6-1 / ON H 5056-1 / ON EN ISO 13790 / ON EN ISO 13370 / ON EN ISO 6946 / ON EN ISO 10077-1 / OIB-Richtlinie 6 Ausgabe: April 2019

Anmerkung

Der Energieausweis dient zur Information über den energetischen Standard des Gebäudes. Der Berechnung liegen durchschnittliche Klimadaten, standardisierte interne Wärmegewinne sowie ein standardisiertes Nutzerverhalten zugrunde. Die errechneten Bedarfswerte können daher von den tatsächlichen Verbrauchswerten abweichen. Bei Mehrfamilienwohnhäusern ergeben sich je nach Lage der Wohnung im Gebäude unterschiedliche Energiekennzahlen. Für die exakte Auslegung der Heizungsanlage muss eine Berechnung der Heizlast gemäß ÖNORM H 7500 erstellt werden.



Fa. Huber Immobilien e. U.
Hauptplatz 17
4240 Freistadt
0043 (0)664 450 90 58
office@immohuber.at
www.immohuber.at



 SCAN ME